

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Alston, Philip (Hrsg.): The United Nations and Human Rights. A Critical Appraisal.** Oxford: Clarendon Press 1992. XIII, 765 S. £ 80.-

Das von dem renommierten australischen Völkerrechtslehrer Philip Alston herausgegebene Sammelwerk hat es sich zum Ziel gesetzt, die wichtigsten der in den Vereinten Nationen mit dem Schutz und der Förderung von Menschenrechten betrauten Institutionen einerseits vorzustellen, andererseits aber auch kritisch zu beleuchten. Zuerst werden die auf der UN-Charta beruhenden Organe behandelt, es folgt ein Abschnitt über die auf speziellen Menschenrechtsverträgen beruhenden Gremien, und in einem Schlußteil wird ein Blick auf die Gesamtarchitektur der UNO-Familie in diesem Bereich geworfen (UNO-Sekretariat, Internationale Arbeitsorganisation, Koordination innerhalb des UNO-Systems).

Der Herausgeber hat für sein Vorhaben namhafte Autoren gewinnen können, durchweg Personen, die praktische Erfahrung in den von ihnen beschriebenen Gremien mit wissenschaftlicher Qualifikation verbinden. Allerdings finden sich unter den Mitarbeitern ausschließlich Angehörige der westlichen Staaten, so daß naturgemäß eine westliche Perspektive überwiegt. Nicht immer hat der Ehrgeiz, nicht allein eine rechtliche Systematik zu liefern, sondern gleichzeitig auch die langsame Genese der Verfahren darzustellen und überdies auf ihre politische Wirksamkeit einzugehen, zu leicht lesbaren Ergebnissen geführt. Zwar wird der Leser immer präzise informiert. Aber gelegentlich wird der Blick auf den Wald durch ein Übermaß an Bäumen verstellt, so insbesondere in S.D. Baileys Beitrag über den Sicherheitsrat (S. 304ff.), wo die entscheidende systematische Frage, ob schwere Menschenrechtsverletzungen eine Bedrohung des Weltfriedens im Sinne des Art. 39 der UNO-Charta sein können, gar nicht gestellt wird. Ein Gegenbeispiel ist andererseits der gründliche Aufsatz von T. Opsahl über den Menschenrechtsausschuß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (S. 369ff.), dem das Kunststück, die unterschiedlichen Dimensionen zum Einklang zu bringen, mühelos gelingt. Auch K.J. Partsch zeichnet ein trotz seiner Vielschichtigkeit anschauliches Bild des Rassendiskriminierungsausschusses (S. 339ff.), und als unübertroffen in seiner klaren Perspektive darf man den Beitrag von Th. van Boven (S. 549ff.) bezeichnen, der vor allem aus seiner Zeit als Direktor des Menschenrechtszentrums in Genf Erhellendes über

die Anfälligkeit früherer UN-Generalsekretäre für politischen Druck zu berichten weiß. Ebenfalls ohne jede Schonung stellt D. O'Donovan in seinem Beitrag fest (S. 107ff., 124), daß der Wirtschafts- und Sozialrat, das der Menschenrechtskommission formell übergeordnete Organ, schlicht als "superfluous" zu betrachten sei. A. Casseses etwas vergangenheitsbezogener Studie über die Generalversammlung in den Jahren 1945–1989, die von einer in West, Ost und Dritte Welt dreigeteilten Welt ausgeht (S. 25ff.), hat der Herausgeber einen Zusatzaufsatz aus der Feder von J. Quinn beigegeben (S. 55ff.), der die Generalversammlung auf ihrem Weg in die neunziger Jahre betrachtet.

Insgesamt ist es schade, daß das Werk entweder zwei Jahre zu spät oder zwei Jahre zu früh erschienen ist, da die Autoren nicht in der Lage waren, den großen Umbruch, der auf dem Gebiet der Menschenrechte mit dem Jahre 1989 begonnen hat, voll zu berücksichtigen. Dennoch darf man von einer großen Leistung sprechen. Insbesondere wegen seines Materialreichtums ist das Werk für den Leser eine wahre Fundgrube. Neben gewissen Schwächen offenbart die historische Methode auch ihre überragende Nützlichkeit. Dem Leser wird kein Bild einer glatten und angeblich fugenlosen Systematik geboten. Vielmehr wird er auf Schritt und Tritt darauf gestoßen, daß die heute praktizierten Verfahren aus einem Wachstumsprozeß hervorgegangen sind, der, in hohem Maße von politischen Kräften geformt, auch viele Elemente des Zufalls enthält.

Von unschätzbarem Wert für Wissenschaft und Praxis sind schließlich eine ausführliche Bibliographie, die auch Werke in deutscher Sprache aufführt, sowie ein Stichwort- wie auch ein Autorenregister. Christian Tomuschat, Bonn

**Amerasinghe, C.F.: The Law of the International Civil Service (as Applied by International Administrative Tribunals).** 2nd rev. ed. Oxford: Clarendon Press 1994. Vol. I: XVII, 659 S.; Vol. II: XXXIX, 543 S. je £ 85.-

Nach 6 Jahren hat A.s "monumentales Werk" (so das American Journal of International Law) eine zweite Auflage erfahren, "with the intention of bringing the material up to date" (I, S. VII). Änderungen gegenüber der Erstfassung (dazu Gramlich, ZaöRV 48 [1988], 762ff.) zeigen sich einmal in der äußeren Gestaltung: Die beiden Bände sind nun mehr oder weniger als "self-contained volumes" konzipiert, um ihre Benutzung zu erleichtern. Jeder von ihnen hat eine eigene Rechtsprechungsliste, ein Abkürzungs- und ein Sachverzeichnis; überdies beginnen die Seitenzahlen – und die Kapitel – des zweiten Bandes wieder bei 1. Lediglich die (geringfügig erweiterte) ausgewählte Bibliographie sowie die (nachhaltig reduzierten) Anhänge – von sieben auf zwei, wobei nunmehr die Novellierung der UN Staff Regulations/Rules (1991) abgedruckt ist (II, S. 411ff.) – beziehen sich auf das gesamte Werk. Im Hinblick auf die jetzt ausgesparten Verfahrensregeln internationaler Verwaltungsgerichte weist A. im Vorwort zur zweiten Auflage auf seine einschlägige mehrbändige Sammlung "Documents on International Administrative Tribunals" (1989) hin.

Gegenüber der Erstausgabe ist der Umfang kaum wesentlich verändert. A. bewerkstelligte dies durch kleinere Kürzungen vor allem in den Kapiteln (27 ff.) über "Remedies". Denn andererseits hat die Neubearbeitung durchaus zu Erweiterungen des Stoffes geführt. Um die wichtigsten zu nennen: Das 1991 errichtete Administrative Tribunal der Asiatischen Entwicklungsbank (I, S. 63) wird mit seiner ersten Entscheidung sowohl im Rahmen der Darstellung des Rechtsschutzes vor sonstigen Gerichten (I, S. 537, 544) als auch bei der Behandlung der Kosten (I, S. 545, 586) einbezogen. In Kapitel 33 (I, S. 589 ff.) sind mehrere Aspekte des gerichtlichen Verfahrens erstmals erfaßt ("Production of documents and information", "Proof and evidence", "Use of experts", "Written proceedings" sowie "The judgment"); hierbei (I, S. 625) billigt A. die von internationalen Verwaltungsgerichten beanspruchten breiten Gestaltungsmöglichkeiten. Neu in Band 2 sind etwa Ausführungen zu "secondment" (S. 13 ff.), als Parallele zur landesrechtlichen Abordnung (§ 27 BBG), und zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Anlaß von "reorganization and redundancy" (II, S. 70 ff.); die letztere Problematik war Gegenstand zahlreicher Prozesse vor dem World Bank Administrative Tribunal (WBAT), nachdem in der Weltbank Mitte der 80er Jahre mehrere Umstrukturierungen stattgefunden hatten. Dem WBAT zufolge konnte die Reorganisierung "not be used *per se* to get rid of poor performers, as this would be a *détournement de pouvoir*". Bei den "remedies" gegenüber behördlichem Fehlverhalten bei Maßnahmen betr. "classification and grading of posts" führt A. nunmehr ebenfalls Beispiele aus der Judikatur des WBAT an – als dessen Executive Secretary er noch immer amtiert –, wonach teils eine Aufhebung erfolgte, teils (zudem) Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zugesprochen wurde (II, S. 256). Aus dem Bereich der ILO-Gerichtsbarkeit – konkret: des Europäischen Patentamts – stammen hingegen Fälle, in denen (nach dem Sprachgebrauch zu § 113 Abs. 5 VwGO) "Bescheidungsurteile" ergingen (II, S. 327). Ergänzungen finden sich schließlich im Hinblick auf "Structural Salary Adjustments and Salary Scales" (II, S. 328 ff.), was einen (angeblichen) Ermessensmißbrauch beim Ausmaß der Gehaltsanpassung (S. 350) und die Frage der Rückwirkung anbelangt (S. 359); diese sei unzulässig. Im letzten Kapitel (11) über das "Right of Association" ist neu die Darstellung der gegenüber einem Streik internationaler Bediensteter der Organisation eröffneten Reaktionen, insbesondere bei Mißachtung von Geboten, essentielle Dienstleistungen aufrechtzuerhalten (II, S. 398) – ein Thema, das auch dem nationalen Recht geläufig ist (siehe neuerdings BVerfG, DVBl. 1993, S. 545 ff.).

A. beschränkt sich in der zweiten Auflage allerdings nicht auf die genannten Einfügungen, sondern hat ansonsten durchweg neuere Gerichtsentscheidungen in Text und Anmerkungen aufgenommen (siehe z.B. I, S. 13 Fn. 25 a, 25 b; II, S. 193 Fn. 18 a). Dabei sind – wie in der Bibliographie – zuweilen auch Fälle erfaßt, die vor 1987 liegen, was für die gründliche Durchsicht bei der Neubearbeitung spricht.

Auch nach erneuter Lektüre erweist sich das "Recht des internationalen öffentlichen Dienstes im Lichte der Judikatur internationaler Verwaltungsgerichte" als herausragende wissenschaftliche Leistung, die jedoch auch, dank ihrer Systematik und Erschließung durch Indizes, bei künftigen personalrechtlichen Streitigkeiten praktische Bedeutung nicht zuletzt im Sinne einer Konflikteindämmung erlangen sollte, indem aufgezeigt wird, unter welchen Voraussetzungen überhaupt der Weg zum jeweiligen Administrative Tribunal erfolgversprechend einzuschlagen wäre. Dies gilt sowohl für die "allgemeinen Grundsätze" (Band 1) als auch für "spezifische Themata" der Begründung, Ausgestaltung und Beendigung von Dienstverhältnissen (Bd. 2). Auffällig bleibt freilich, daß – aus sprachlichen Gründen? – gewichtige Monographien wie die von Lindemann (Allgemeine Rechtsgrundsätze und europäischer öffentlicher Dienst [1986]) und von Prieß (Internationale Verwaltungsgerichte und Beschwerdeausschüsse [1989]; dazu Gramlich, ZaöRV 50 [1990], 661 ff.) nicht erwähnt werden; daß des Rezensenten Anregungen (ZaöRV 48 [1988], 765) nur im Hinblick auf die *Yakimetz*-Entscheidung des IGH (siehe Bd. I, 253) Rechnung getragen ist, dürfte vielleicht ähnliche Ursachen haben. Sonst wäre wohl Anlaß, an der Funktion von Rezensionen zu zweifeln.

Ein vom Ansatz her kaum vermeidbares Manko kennzeichnet die zweite Auflage des Werks ebenso wie die vorausgegangene: Die weithin deskriptive und systematisierende Erfassung der Rechtsprechung muß letztlich einseitig und unausgewogen ausfallen, da sie im wesentlichen nur die gerichtlich ausgetragenen Dienstrechtskonflikte in den Blick faßt. Die Ergänzung durch eine stärker dogmatisch-theoretisch ausgerichtete Konzeption, wie sie etwa der thematisch engeren Studie von Prieß zugrundeliegt, scheint unerlässlich, um auf Dauer nicht der Gefahr zu erliegen, vor lauter Bäumen ("cases") nicht mehr den Wald ("law") zu sehen. Die vielfältigen Parallelen zu nationalen Rechten staatlicher Bediensteter könnten hierfür etliche Fingerzeige geben. Ludwig Gramlich, Chemnitz

**Bevers, Hans/Chantal Joubert: Politiele samenwerking in Europa. Een onderzoek naar de politie en haar bevoegdheden in Nederland, België, Luxemburg, Frankrijk en Duitsland. Arnhem/Antwerpen: Gouda Quint/Kluwer 1994. 349 S. Gulden 65.-**

Mit dem Schengener Abkommen von 1985 und seinem Zusatz- bzw. Durchführungsabkommen von 1990 zwischen Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und den Beneluxstaaten wurde die Polizeikooperation in Europa, die vorher zu beträchtlichen Teilen im Bereich des "Informellen" und damit des Geheimen stattgefunden hatte, erstmals in einem Teilbereich auf eine rechtsförderige Grundlage gestellt. Dies ist eine Folge des wachsenden Legitimierungsbedarfs der sich seit den 70er Jahren kontinuierlich ausweitenden Kooperationsaktivitäten. Inzwischen sind auch Italien, Spanien, Portugal und Griechenland dem Abkommen beigetreten; Dänemark hat einen Beobachterstatus beantragt.

Der Text des Zusatzabkommens wird als Vorbild für weitere Übereinkommen in diesem Bereich (z.B. im Zusammenhang mit dem in Den Haag im Aufbau befindlichen europäischen Kriminalamt Europol) dienen. Daher ist eine Auseinandersetzung mit diesem Text von großer Relevanz, selbst wenn die Reichweite seiner praktischen Umsetzung ungewiß ist. Das Inkrafttreten des Abkommens wurde, insbesondere wegen technischer Probleme bei der Einrichtung des zentralen Fahndungscomputers (Schengener Informationssystem, SIS), mehrfach verschoben.

Die juristische Auseinandersetzung mit dem Abkommen stößt in Deutschland auf ein Problem, das durch die Einteilung der klassischen juristischen "Fächer" bedingt ist: Die meisten juristischen Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen sind strafprozeßrechtlicher Art, während die Beschäftigung mit dem Polizeirecht aufgrund der bundesdeutschen Besonderheiten weitgehend dem öffentlichen Recht zugeordnet ist.

Im internationalen Vergleich ist in den Niederlanden, wo das Polizeirecht ausschließlich Bestandteil des Strafprozeßrechts ist, bisher die intensivste Auseinandersetzung mit dem Abkommen zu beobachten. Bereits in der Ausarbeitungsphase meldeten sich viele politische Gruppen und Fachleute mit Kritik, vor allem an der fehlenden demokratischen Legitimation der polizeilichen Kooperation, zu Wort. Seit der Unterzeichnung sind die verschiedenen Aspekte des Abkommens in den Niederlanden auch zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten geworden. So richtete die Vrije Universiteit Amsterdam im April 1991 ein Forschungsprojekt unter der Leitung von Jan Naeyé und T.M. Schalken zu den rechtlichen Grundlagen der Polizeikooperation und den Auswirkungen des Abkommens ein.

Das vorliegende Buch ist das erste größere Produkt dieses Forschungsprojekts. Chantal Joubert und Hans Bevers, wissenschaftliche Mitarbeiter des Projekts, haben die derzeitigen Polizeistrukturen der fünf ursprünglichen Schengen-Mitgliedsstaaten und deren Eingriffskompetenzen in Bereichen, die für die Kooperation von Belang sein können, inventarisiert. Sie sind davon ausgegangen, daß die im Abkommen vorgesehene Verfolgung von Straftätern über die Grenze hinweg (die sogenannte *Nacheile*) und grenzüberschreitende Observation sich am konkretesten auf den Polizeialltag in den Grenzregionen auswirken werden.

In der ersten Hälfte des Buches geben die Autoren einen Informationsüberblick, ohne den die Ausführungen zu den einzelnen polizeilichen Eingriffsbefugnissen für den mit der komplexen Materie nicht vertrauten Leser kaum verständlich wären: Sie skizzieren die Bedeutung des Schengener Abkommens im Kontext anderer Polizeikooperationsformen wie Europol oder der ehemaligen TREVIGruppe (S. 19–38) und die wichtigsten Polizeistrukturen in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich und Deutschland (S. 39–94). Sodann erläutern sie den Gang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in diesen fünf Staaten (S. 95–179).

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß die von dem Abkommen neu aufgeworfenen rechtlichen Probleme weitaus größer sind als die von ihm geklärten. Dies betrifft nicht nur das Zusammentreffen der neuen Regelungen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Polizeistrukturen und Rechtstraditionen. Auch der Text des Abkommens selbst ist Quelle für Unklarheiten. So zeigen die Autoren z.B., daß der Vertragstext in seinen verschiedenen Übersetzungen nicht völlig identisch ist, was eine uneinheitliche Anwendung befürchten läßt.

In der zweiten Hälfte des Buches werden einige der Eingriffsbefugnisse der nationalstaatlichen Polizeien dargestellt, die im Zusammenhang mit der internationalen Kooperation relevant werden können: Anhalten und Identitätskontrolle, Festnahme/Festhalten, Verfolgung, unmittelbarer Zwang und Waffengebrauch, Untersuchung von Kleidung und Körper, Durchsuchung und Verhör. Auch hier machen die Ausführungen der Autoren deutlich, daß schon die einzelnen Befugnisse nur bedingt vergleichbar sind und daß die unterschiedlichen Rechtstraditionen und -sprachen zahlreiche Nuancen bedingen, die bei der praktischen Kooperation zu Unklarheiten führen können. Dies gibt im übrigen zu der Hypothese Anlaß, daß rechtliche Steuerung gerade bei Polizeiarbeit mit grenzüberschreitender Ausrichtung nur bedingt möglich ist und sich das konkrete Einsatzverhalten daher noch stärker als auf der nationalstaatlichen Ebene nicht an den rechtlichen Vorgaben, sondern an praktischen Erfahrungssätzen orientieren wird.

Mit dieser Inventarisierung liefern Joubert und Bevers eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Auswirkungen des Schengener Abkommens. Sowohl für die Praxis von Polizei, allgemeiner Verwaltung, Staatsanwälten, Gerichten und Strafverteidigern als auch für eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Perspektiven und Auswirkungen der Polizeikooperation liegt damit eine umfangreiche Materialsammlung vor, die den Einstieg in diese schwierige Thematik erleichtert. Daß dieses Buch in niederländischer Sprache abgefaßt ist, mag für manche ein Zugangshindernis sein. Andererseits ähnelt sich die Fachterminologie auf der internationalen Ebene derartig, daß das Buch auch von Lesern, die über Grundkenntnisse der englischen und französischen Sprache verfügen, mühelos verstanden werden kann.

Die Darstellung ist sehr umfangreich, wenn auch nicht völlig erschöpfend. Kompromisse waren aus Gründen des Umfangs z.B. bei der Darstellung landesrechtlicher Besonderheiten in Deutschland erforderlich; diese wurden nur ausnahmsweise berücksichtigt. Wie jede Untersuchung, die sich stark am positiven Recht orientiert, kann allerdings auch dieses Buch nur eine Momentaufnahme sein. Zu sehr ist die Materie sowohl auf der internationalen als auch auf der nationalen Ebene im Umbruch. Insbesondere in Frankreich wurden das Strafprozeßrecht, das die wesentlichen Elemente des dortigen Polizeirechts enthält, und die Polizeistrukturen in letzter Zeit mehrfach geändert. Auch in den Niederlanden werden zur Zeit grundlegende Reformen durchgeführt.

Die abschließenden vergleichenden Ausführungen (S. 315–332) fallen kürzer aus als man es sich aufgrund der Fülle des verarbeiteten Materials hätte wünschen können. Insoweit darf man auf die geplanten weiteren Veröffentlichungen gespannt sein. Darin soll auch ein Vergleich der geheimpolizeilichen Befugnisse angestellt werden. Diese haben im Rahmen der Polizeikooperation eine besonders große Relevanz.

Hartmut A d e n, Hamburg

**Catelan i, Elisabetta: La determinazione della “questione di legittimità costituzionale” nel giudizio incidentale.** Milano: Giuffrè 1993. VIII, 396 S. (Università di Firenze, Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, 72). L 42.000.-

Gegenstand der Monographie von E. C a t e l a n i ist das Verfahren der konkreten Normenkontrolle vor dem italienischen Verfassungsgericht. Dabei setzt die Verf. den Akzent nur auf das Verfahrensrecht, nicht auf die materiell-rechtliche Bedeutung der inzidenten Normenkontrolle. Ausgehend von einem etwas zu ausführlichen Rückblick auf die Gründe für die Schaffung eines Verfassungsgerichts in Italien, untersucht sie dann Verfahrensgrundsätze des verfassungsgerichtlichen Prozesses. Sehr zu Recht sieht sie mehr Analogien des Verfassungsgerichtsverfahrens zum Verwaltungsprozeß als zum Zivilprozeß, was wohl aus der Natur der Sache erklärlich ist. Die Verf. veranlaßt dies jedoch, ausführlich das Verwaltungsgerichtsverfahren einschließlich des Meinungsstreits in der Doktrin darzustellen, anstatt sich auf die Prinzipien zu konzentrieren, die diese Ähnlichkeiten bewirken. Folgerichtig, aber nicht überraschend, ist dann ihre Schlußfolgerung, daß das Verfassungsgericht zur Füllung der Lücken im eigenen Verfahrensrecht eher auf das verwaltungsgerichtliche Verfahrensrecht als das des Zivilprozesses zurückgreift.

Das 3. Kapitel ist der Darstellung der allgemeinen Merkmale der inzidenten Normenkontrolle gewidmet. Die zentrale Frage, der der wesentliche Teil der Arbeit gewidmet ist, betrifft die Anforderungen an den Antrag des vorlegenden Richters und zwar insbesondere, ob die Vorlagefrage das Verfassungsgericht bindet oder ob das Verfassungsgericht die Vorlagefrage auslegen, erweitern oder gar modifizieren darf und wo die Grenze zur Unzulässigkeit des Antrags wegen mangelnder Präzision liegt.

Der notwendige Inhalt der Vorlagefrage ist in Art. 23 des Gesetzes Nr. 87 über das Verfassungsgericht von 1953 geregelt, hat sich aber als nicht ausreichend präzise erwiesen, so daß das Verfassungsgericht weitere Kriterien durch seine Rechtsprechung hinzugefügt hat. Da die inzidente Normenkontrolle anders als Prozesse vor anderen Gerichten kein “Partei”verfahren darstellt, sondern die objektive Verfassungsmäßigkeit der Rechtsordnung garantieren soll, hat das Verfassungsgericht weitere Kompetenzen bei der “Auslegung” des “Antrags” als z.B. ordentliche Gerichte.

In den folgenden drei Kapiteln nimmt die Verf. demgemäß eine Untersuchung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts mit Blick auf die Anforderungen an die Vorlagefrage vor, wobei sie die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in drei Phasen unterteilt, deren Fragwürdigkeit sie sogar selbst zugesteht. Dem Leser, der die Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichts allenfalls in groben Zügen kennt, wird der Sinn der Unterscheidung schon deshalb nicht deutlich, weil für alle drei Perioden im wesentlichen die gleichen Fragestellungen mit den gleichen Ergebnissen dargelegt werden, ohne daß hieraus unterschiedliche Resultate folgen. Auch nach dieser ausführlichen Untersuchung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts kann, was nicht verwundert, keine klare Aussage darüber gemacht werden, was nun im einzelnen die Vorlagefrage beinhalten muß und was nicht. Warum dies so ist, ja sogar so sein muß, erklärt die Verf. schließlich im letzten Kapitel überzeugend, in dem sie klarstellt, daß das Verfassungsgericht an einen mehr oder minder detaillierten Antrag des vorlegenden Richters insofern nicht völlig gebunden sein kann, weil es auch die weiteren Implikationen, die mögliche Verfassungswidrigkeit, die aus einer nicht umfassend geprüften Frage folgen kann, berücksichtigen muß. Deshalb bleibt dem Verfassungsgericht ein weiter Raum zur Auslegung der Vorlagefrage, die aber jedenfalls die beanstandete Norm, die Gründe für die Beanstandung und die verletzte Verfassungsnorm enthalten muß, nicht aber die mögliche Lösung des Konflikts: diese zu finden ist gerade Aufgabe des Verfassungsgerichts. Obwohl die Verf. keine allgemeine Schlußfolgerung zieht, weist sie doch am Ende ihrer Darstellung darauf hin, daß die Prinzipien des allgemeinen Verfahrensrechts auf den Verfassungsprozeß nicht direkt übertragbar sind, insbesondere – und das war wohl ihr Hauptanliegen – nicht die Kongruenz von Antrag und Urteilsinhalt, weil eben von einem Antrag, einem *petitum* wie im Zivilprozeß, bei der inzidenten Normenkontrolle nicht gesprochen werden kann, da das Verfahren vor dem Verfassungsgericht anderen Zwecken dient, nämlich der Prüfung der objektiven Verfassungsmäßigkeit der gesamten Rechtsordnung.

Die insgesamt zwar thematisch recht enge, aber durchaus interessante Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem Antrag des vorlegenden Richters einer inzidenten Normenkontrolle und der dadurch bewirkten Bindung bzw. des doch verbleibenden Ermessensspielraums des Verfassungsgerichts hätte wahrscheinlich an Wert noch gewonnen, wenn die Verf. weniger deduktiv vorgegangen wäre, sondern stärkeren Akzent auf die Sachzwänge und -zwecke der inzidenten Normenkontrolle gelegt hätte.

Karin Oellers-Frahm

**Contributions and Statements to CSCE Meetings/Contributions et déclarations aux réunions de la CSCE.** January-June/janvier-juin 1993. (Strasbourg): Council of Europe Press 1994. 205 S.

Anzuzeigen ist eine Publikation des Europarats, die dessen Teilnahme an den Aktivitäten der KSZE gewidmet ist. Im Prager Dokument des Treffens der Au-



ßenminister von 1992 und im Anschluß daran im Dokument des Folgetreffens von Helsinki 1992 hatte die KSZE die verstärkte Zusammenarbeit mit und die Einbeziehung internationaler Organisationen in ihre Arbeiten niedergelegt. In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Publikation des Europarats ein interessanter Beleg für die Art und Weise und die Intensität der praktischen Umsetzung dieses Ziels, zumindest in bezug auf den Europarat.

In dem vorliegenden Band finden sich, meist in englischer und französischer Sprache, die Beiträge und Stellungnahmen, die Vertreter des Europarats anlässlich der verschiedenen Treffen und Aktivitäten der KSZE in den ersten fünf Monaten des Jahres 1993 abgegeben haben.

Es ist erfreulich festzustellen, daß der Europarat auf allen, bestimmten Sachbereichen gewidmeten Treffen vertreten war und sich durch fachkundige, aktive Mitarbeit ausgezeichnet hat, so etwa beim Wirtschaftsforum in Prag im März, beim Seminar im Bereich der Menschlichen Dimension in Warschau im April, das den Wanderbewegungen und Flüchtlingen gewidmet war; ebenso beim Seminar über die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex im Rahmen des Forums über Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit im Mai in Wien und schließlich beim Seminar über Fragen des Mittelmeerraumes im Mai in La Valletta sowie der Menschlichen Dimension in Warschau über Minderheitenfragen. Die Beiträge umfaßten kurze Statements, aber auch Sachvorträge zu speziellen Fragen, in denen die Arbeit des Europarats zu den einzelnen Sachgebieten sowie seine Zielsetzungen und Projekte dargelegt wurden.

Der vorliegende Band beinhaltet ausschließlich die Wiedergabe der Äußerungen seitens des Europarats, gibt also keinen Bericht über die jeweiligen Veranstaltungen insgesamt und ist somit lediglich als Ergänzung der entsprechenden Dokumente der KSZE zu sehen. Dennoch zeigt er in eindrucksvoller Weise, daß die Zusammenarbeit der KSZE mit dieser internationalen Organisation funktioniert und wie wichtig diese Zusammenarbeit ist, um Doppelarbeit zu vermeiden und Erfahrungen anderer Expertengremien zu nutzen. Karin Oellers-Frahm

**Costituzioni straniere contemporanee.** Vol. 1: Le costituzioni di dieci stati di "democrazia stabilizzata". 6<sup>a</sup> ed. interamente rifatta. Testi scelti e commentati a cura di Paolo Biscaretti di Ruffia. Milano: Giuffrè 1994. XVI, 415 S. L. 38.000.-

Hinzuweisen ist auf die soeben erschienene 6. Neuauflage der Sammlung von Verfassungstexten in italienischer Sprache. Der vorliegende Band I der Sammlung umfaßt Verfassungen von zehn Staaten mit "stabilisierter Demokratie", wie es der Titel des Bandes umschreibt. Es finden sich, einschließlic aller Änderungen bis 1994, die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Japans, Schwedens, der Schweiz und Spaniens. Darüber, welche Überlegungen für die Auswahl und die qualifizierende Umschreibung bestimmend waren, gibt das allgemeine Vorwort

Aufschluß, das hier nicht kommentiert werden soll, obwohl die Frage naheliegt, weshalb nicht z.B. die Verfassungen aller EG-Staaten eingeschlossen sind.

Zur Erleichterung des Verständnisses der Verfassungstexte ist neben einer kurzen allgemeinen Einführung dem Abdruck der Verfassungstexte für jedes Land eine kurze sachliche Einleitung vorangestellt, der die wesentlichen Daten der Entwicklung der Verfassung und die wichtigsten Änderungen zu entnehmen sind. Insofern stellt der vorliegende Band ein wertvolles Arbeitsinstrument dar, das durch die Verfassungen lateinamerikanischer, afrikanischer und ex-sozialistischer Staaten, die im 2. Band mit dem Titel "Verfassungen von neu entstandenen demokratischen Staaten" in absehbarer Zeit erscheinen soll, ergänzt werden wird.

Karin Oellers-Frahm

**La CSCE: Dimension humaine et règlement des différends.** Sous la direction d'Emmanuel Decaux et de Linos-Alexandre Sicilianos. Paris: Montchrestien (1993). 284 S. (Centre de Droit International de Nanterre, Cahiers du Cedim, 8). FF 350.-

Am 29. und 30. Januar 1993 hat in Athen ein Kolloquium über Fragen der Menschlichen Dimension und der Streitbeilegung im Rahmen der KSZE stattgefunden. Die Publikation der wissenschaftlichen Beiträge widmet sich im ersten Teil des Bandes der Ausarbeitung der "Verpflichtungen" – weitgehend solche nicht rechtlicher Art – und im zweiten Teil deren Anwendung.

Der erste Beitrag von L. Ferrari-Bravo über "Schwierigkeiten und Perspektiven des neuen Europa" gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung der politischen Ereignisse und Probleme in Europa seit der Wende im Jahre 1989. Daß diese Wende ihre Grundlage in der Aufnahme von Korb III (menschrechtliche Aspekte des KSZE-Prozesses) hatte, betonte zutreffend A. Heraklides in seinen Darlegungen zur Ausarbeitung von Regeln der Menschlichen Dimension. Er vertrat die Auffassung, daß die Festschreibung von menschenrechtlichen Aspekten nicht nur in Korb III der Schlußakte von Helsinki, sondern auch im Dekalog für die Frage der Überprüfung von großer Bedeutung war, da diese so in verschiedenen Foren vorgenommen werden konnte. Hierdurch wurde die – wenn auch nur moralische – Verpflichtung des Ostblocks zur Beachtung der grundlegenden Menschenrechte unübersehbar und ermöglichte dann allmählich die Ausarbeitung konkreter Regeln der Menschlichen Dimension. Die Wirkungen dieser Verpflichtungen sind allerdings unterschiedlicher Art, da im Vordergrund die Bemühung stand, überhaupt einen Konsens zu erreichen, der ja Grundlage der Entscheidungsfindung der KSZE ist.

Der sehr interessanten Frage der Bedeutung der Verpflichtungen der Menschlichen Dimension widmete A. Bloed seine Ausführungen, insbesondere mit Blick auf andere Instrumente in diesem Bereich. Er hob hervor, daß die Menschliche Dimension kaum noch Platz läßt für "innere Angelegenheiten", aber doch noch so weit gefaßt ist, daß Abhilfe immer zunächst vom betroffenen Staat selbst

geschaffen werden kann. Ein in anderen Menschenrechtsinstrumenten nicht so deutlich gewordener Aspekt ist die Verknüpfung zwischen dem politischen System – nämlich der Demokratie – und dem Schutz der Menschenrechte. Zur Frage, ob die Inhalte der Menschlichen Dimension “verrechtlicht” werden sollten, äußerte Bloed sich zu Recht negativ, da dies eine erneute Diskussion der Teilnehmerstaaten mit sich bringen würde und nicht sicher wäre, ob am Ende wieder der jetzt konsentrierte Umfang der Menschlichen Dimension erreicht würde; außerdem wäre dann die Ratifikation der rechtsverbindlichen Texte durch die Mitgliedstaaten erforderlich mit der Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen.

Einem besonderen Aspekt der Menschenrechte, der erst langsam in anderen Menschenrechtsinstrumenten Eingang findet, galten die Ausführungen von A. Bredimas, nämlich den Rechten der nationalen Minderheiten. Schwerpunkt seiner Darlegungen war die Definition des Begriffs “nationale Minderheit”, der die Staatsangehörigkeit der Gruppe voraussetzt, ansonsten aber nur ethnische, religiöse und sprachliche Merkmale berücksichtigt. Die Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer Minderheit soll den Betroffenen selbst überlassen werden. Das Problem “Minderheiten und Selbstbestimmungsrecht” untersuchte er anhand der Praxis und stellte hierbei insbesondere den Zusammenhang zwischen Selbstbestimmung und andauernden massiven Verletzungen der Menschenrechte heraus.

E. Roucouнас vertiefte in seinem Vortrag die von A. Bloed schon angesprochene Frage der rechtlichen Tragweite der KSZE-Verpflichtungen der Menschlichen Dimension und der Verpflichtungen aus anderen Menschenrechtsinstrumenten. Er warf die Frage auf, ob rechtlich verbindliche Texte, z.B. Verträge, wirklich seltener verletzt werden als nur politisch verpflichtende Texte, und knüpfte hieran die Erwägung der *estoppel*-Wirkung bei ursprünglich nicht verbindlichen Texten. Zudem hob er zutreffend hervor, daß die Regeln der Menschlichen Dimension einzeln betrachtet werden müßten, um ihre rechtliche Tragweite zu erfassen, da oft bereits in anderen Texten schon bestehende Rechte lediglich wiederholt werden. Bis 1989 waren die Menschenrechtstexte der KSZE eher programmsatzartig, d.h. sehr allgemein; ab 1989 trat eine beachtliche Erweiterung der KSZE-Texte der Menschlichen Dimension ein, wobei jedoch weitgehend auf schon bestehende Rechte in anderen internationalen Instrumenten Bezug genommen wurde, Rechte also nur übernommen, nicht neu gesetzt wurden. Allein das Demokratiegebot und in geringerem Maße der Minderheitenschutz seien in anderen Instrumenten eher unbekannt: daher sei ihr verpflichtender Charakter fraglich.

Im zweiten Teil des Bandes galt der erste Vortrag von E. Décaux dem “Institutionalismus” der KSZE. Nach der Charta von Paris für ein neues Europa im Jahre 1990 hat sich der Charakter der KSZE geändert, und insbesondere die Folgekonferenz in Helsinki 1992 hat eine gewisse Ordnung in die Strukturen der KSZE gebracht. Das hatte Auswirkungen auch auf den Bereich der Menschlichen Dimension, der dem Büro für demokratische Institutionen in Warschau angeglie-

dert und mit Durchsetzungsmechanismen ausgestattet wurde. Insbesondere die Formen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, UNO, NATO, WEU, Europarat etc. sind von großer Bedeutung und dürfen, so Décaux, deren Aktivitäten und Standards vor allem im menschenrechtlichen Bereich nicht beeinträchtigen. Er betrachtete die Tätigkeit all dieser Organisationen im menschenrechtlichen Bereich als komplementär und hob die besondere Effizienz des Europarates mit seinen Organen hervor. Im Bereich des Minderheitenschutzes beurteilte er die Lösung der KSZE, insbesondere die Einsetzung des Hohen Kommissars für Minderheiten, wegen ihrer Flexibilität als besonders gelungen.

Detailliert ging A. Sicilianos auf die Funktionsweise der Menschlichen Dimension ein, die seit dem Kopenhagener Dokument 1989 ständig erweitert und ausgebaut worden ist. Der Mechanismus, der zunächst bilateral und vertraulich ist, wird bei anhaltender Skepsis an der Einhaltung der Verpflichtungen der Menschlichen Dimension multilateral und öffentlich; er läßt also den Staaten zunächst die Möglichkeit, ohne Prestigeverlust möglichen Beanstandungen abzuhelfen. Der Wert des Mechanismus, so wurde zutreffend festgestellt, liege unter anderem darin, daß er neben dem des Europarats stehe, mit dem er sich wegen seines unterschiedlichen Charakters nicht überschneide; auch nach Erweiterung des Europarats sei er weiterhin bedeutsam, weil bei weitem nicht alle Mitgliedstaaten der KSZE auch Mitglieder des Europarats werden würden.

Fragen der Streitbeilegung, die nicht in den Rahmen der Menschlichen Dimension fallen, behandelte A. Pellet, der die Vorgeschichte der Verabschiedung eines Streitbeilegungsmechanismus seit der Schlußakte von Helsinki bis zur Ausarbeitung des Statuts des Gerichts über Vergleichs- und Schiedsverfahren der KSZE darstellte. Die wesentliche Frage, warum man noch eine Instanz geschaffen habe, obwohl es doch schon so viele gibt, beantwortete er mit Blick auf die Kostenfrage: das KSZE-Gericht sei wesentlich weniger aufwendig als der IGH, wobei er auf die Verabschiedung des Finanzprotokolls im April 1993 verwies. Bei der Darstellung des Gerichts im einzelnen kommentierte er abgewogen die Stärken und Schwächen dieser Institution und gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß es zur Stärkung des Friedens beitragen möge.

Ergänzt wurden die Ausführungen von Pellet durch Überlegungen von P.-M. Eisenmann zum gleichen Thema, die der Frage galten, ob ein Schiedsgericht im Rahmen der KSZE, die ihrerseits bereits der Friedenssicherung dient, sinnvoll sei. Da die Bemühung um ein Streitbeilegungsinstrument aber schon seit Beginn der KSZE verfolgt wurde, ging er diesem Gedanken nicht weiter nach, sondern betonte den Charakter der Subsidiarität dieses Gerichts gegenüber schon bestehenden Streitbeilegungsinstrumenten. Die Frage nach Nutzung und Wirksamkeit dieser Institution beurteilte er wohl mit Recht skeptisch.

Speziell dem Verhältnis der KSZE zu internationalen Organisationen wandte sich T. Buchsbäum zu. Die selbstgewählte Stellung der KSZE als Regionalor-

ganisation im Rahmen von Kapitel VIII der UN-Satzung beurteilte Buchsbaum als relativ wirkungslos, da der KSZE keine eigenständigen Aufgaben mit Bezug auf Zwangsmaßnahmen übertragen werden könnten; als Beleg nannte er die Rolle der KSZE im Jugoslawienkrieg. Im Bereich der nicht-militärischen, sondern humanitären Aufgaben der Vereinten Nationen beurteilte er die Rolle der KSZE ebenfalls als wenig effizient, einerseits mit Blick auf den Mangel an spezialisiertem Personal und an Finanzmitteln, andererseits wegen der mangelnden internen Koordination aufgrund des Fehlens eines einheitlichen Sitzes der KSZE-Institutionen. Wesentlich positiver bewertete er hingegen das Verhältnis zwischen KSZE und Europarat, das insbesondere nach dem Zusammenbruch des Blocksystems durch zahlreiche gemeinsame Aktivitäten gekennzeichnet sei. In diesem Bereich forderte er für die Zukunft eine bessere Abstimmung der Aktivitäten, um Überschneidungen zu vermeiden und damit Finanzmittel zu sparen.

Über eine Initiative des Europarats zur Förderung der Demokratie in den neuen Staaten des Ostens, nämlich die sog. Venedig-Kommission für Demokratie durch Recht, sprach J. Robert. Er stellte die Grundlagen der Tätigkeit dieser Kommission dar, die einerseits in Verfassungsfragen beratend wirkt, andererseits aber auch durch Seminare praktische Fragen des modernen demokratischen Staates behandelt und schließlich bestrebt ist, ein Zentrum für Verfassungsdokumentation umfassender Art zu erstellen, das allerdings wegen finanzieller Engpässe wesentlich bescheidener ausfallen müsse als ursprünglich geplant. Die Bedeutung der Arbeit der Kommission für die Entwicklung der neuen Staaten im Osten liegt auf der Hand, und ihre Einbeziehung in das KSZE-Kolloquium stellte eine wertvolle Bereicherung des Themenkatalogs dar.

In seinem Schlußwort betonte A. Fatouros nochmals die bedeutende Rolle der KSZE im Bereich der Menschenrechte vor der und für die Wende des Jahres 1989. Er hob insbesondere die Rolle der Kontrollsysteme bis hin zum Schiedsgericht hervor, betonte aber auch, daß die KSZE im Bereich der Menschenrechte an die Grenze des normativ Machbaren gestoßen sei. Abschließend warnte er vor einer Institutionalisierung der KSZE, da dies deren Charakter ändern würde, der gerade durch das *soft law* positiv geprägt sei.

Zusammenfassend kann man sagen, daß dieses Kolloquium durch die beschränkte Themenwahl und die besondere Spezialisierung fast aller Redner im Gebiet der KSZE einen wertvollen Beitrag zur Stellung der Menschenrechte im Rahmen der KSZE darstellt. Es verdeutlicht nochmals, wie mit den vorsichtigen Schritten der Schlußakte von Helsinki der Weg für eine damals völlig unabsehbare politische Entwicklung bereitet und wie dann 1989 die "Gunst der Stunde" genutzt wurde, um die positive Haltung aller Teilnehmerstaaten der KSZE, vor allem der aus dem ehemaligen Ostblock neu hervorgegangenen Staaten, zu nutzen. Daß nach dieser Periode der verstärkten Verabschiedung von Dokumenten und der Annahme von Mechanismen verschiedenster Art nun eine Phase der Konsolidierung des Erreichten sowie der Neuordnung und Koordinierung der

verschiedenen Aktivitäten folgen muß, wurde ebenfalls angesprochen, wenn auch hierzu verständlicherweise noch keine konkreten Anregungen vorgebracht wurden.

Karin Oellers-Frahm

**Dannemann, Gerhard: Schadensersatz bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention.** Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Haftung nach Art. 50 EMRK. Köln [etc.]: Heymann (1994). XXI, 512 S. (Völkerrecht – Europarecht – Staatsrecht, Schriftenreihe, Hrsg. Albert Bleckmann, Bd. 13). DM 240.-/ÖS 1.700.-/SFr 224.-

Gegenstand dieser ursprünglich an der Universität Freiburg als Dissertation vorgelegten Arbeit ist Art. 50 EMRK. Diese Vorschrift ermächtigt den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, bei Feststellung einer Konventionsverletzung, deren Folgen im innerstaatlichen Recht nur unvollkommen beseitigt werden können, dem in seinen Rechten verletzten Beschwerdeführer eine Entschädigung in Geld zuzusprechen. Wie der Autor in seiner Einleitung zu Recht bemerkt, hat die mehr als dreißigjährige Spruchpraxis des Straßburger Gerichtshofs zum Schadensersatz für Menschenrechtsverletzungen bislang wenig Aufmerksamkeit im wissenschaftlichen Schrifttum gefunden. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß Dannemann bei seiner Analyse außerordentlich gründlich vorgegangen ist. Die haftungsrechtlichen Konsequenzen einer vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung werden nicht nur den allgemeinen Prinzipien der völkerrechtlichen Haftung gegenübergestellt, sondern vor allem aus einer rechtsvergleichenden Perspektive heraus beurteilt. Dannemann bekennt sich ausdrücklich zu einer "rechtsvergleichenden Weiterentwicklung von Art. 50 EMRK", die seiner Auffassung nach geeignet ist, bestehende Widersprüche und Unklarheiten in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu beseitigen. Dabei unternimmt er das nicht einfache Unterfangen, seine Untersuchung auf die Haftungsregime nahezu aller westeuropäischen Vertragsstaaten der EMRK zu erstrecken, wobei allerdings schwerpunktmäßig das deutsche, österreichische, schweizerische, englische, französische, belgische, irische und spanische Recht behandelt werden.

Nachdem kurz das Verfahren nach Art. 50 EMRK vorgestellt worden ist, wendet sich Dannemann eingehend den Grundlagen der Haftung, Fragen der Kausalität und Zurechnung, den Folgen der Haftung, dem Ersatz für materielle und immaterielle Schäden sowie der Erstattung von Kosten und Auslagen zu. Dabei wird jeweils die bis Ende Juni 1993 berücksichtigte Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum einen den eher spärlichen völkerrechtlichen und zum anderen den Haftungsregeln der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen gegenübergestellt.

Im Rahmen seiner umfassenden Untersuchung fördert Dannemann nicht unerhebliche Widersprüche und Unklarheiten in der Straßburger Spruchpraxis zutage. Dies gilt etwa für die in einigen Entscheidungen anklingende Beschränkung der ersatzfähigen Schäden auf solche, die "direkt" oder "unmittelbar" ver-

ursacht worden sind. Wie Dannemann nachweist, hat sich dieses Zurechnungskriterium weder im allgemeinen Völkerrecht noch in den nationalen Rechtsordnungen als eine brauchbare Einschränkung der *conditio sine qua non*-Regel erwiesen. Ebenso wird zu Recht kritisiert, daß die Ersatzfähigkeit von Schäden etwa in den Entscheidungen *Bozano* (Urteil [Art. 50] vom 2.12.1987, Serie A Nr. 124-F) und *Inze* (Urteil vom 28.10.1987, Serie A Nr. 126) danach beurteilt wurde, ob ihr Eintritt von der EMRK rechtlich mißbilligt wird. Wegen des beschränkten Regelungsbereichs der Konvention benachteiligt dieses Erfordernis die verletzte Partei unangemessen. Dannemann schlägt statt dessen vor, grundsätzlich das Recht des Tatorts darüber entscheiden zu lassen, ob ein Schaden rechtlich anerkannt wird oder nicht.

Hinsichtlich der Haftungsfolgen bestätigt Dannemann, daß die auch von anderen Autoren beklagte Beschränkung des Gerichtshofs auf reinen Geldersatz sich weder zwingend aus der EMRK ergebe noch mit Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts oder als Ausfluß allgemeiner Rechtsgrundsätze rechtfertigen lasse. Er hält den Straßburger Gerichtshof für befugt, die Beseitigung der Folgen von Konventionsverletzungen jedenfalls dann anzuordnen, wenn dies die jeweils einschlägige nationale Rechtsordnung nicht verbietet. Diese Argumentation hätte noch stärker untermauert werden können, wenn der Autor genauer zwischen Maßnahmen, die der Beendigung einer noch andauernden Konventionsverletzung dienen, und echten Restitutionsmaßnahmen differenziert hätte. Denn die zentrale Vorschrift des Art. 50 EMRK mit ihrem Vorbehalt des nach nationalem Recht Möglichen bezieht sich allein auf letztere (vgl. hierzu J. Polakiewicz, Die Verpflichtungen der Staaten aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [1993], 51 ff.).

Auf besonders heftige Kritik stößt die Praxis des Straßburger Gerichtshofs hinsichtlich des Ersatzes entgangener Chancen bei der Verletzung von Verfahrensgarantien. Dannemann wirft den Straßburgern Richtern eine rational nicht nachvollziehbare Entscheidungsfindung vor. Dieser Kritik ist insoweit zuzustimmen, als gerade die in dieser Fallgruppe getroffenen Entscheidungen häufig einer eindeutigen Begründung entbehren und daher mitunter willkürlich erscheinen müssen. Aufgrund einer rechtsvergleichenden Analyse versucht Dannemann, objektive Kriterien für die Schadensbemessung bei ungewissem Verfahrensausgang zu entwickeln. Eine Übernahme derartiger Kriterien würde den Straßburger Gerichtshof allerdings dazu zwingen, zu den Erfolgsaussichten eines hypothetischen innerstaatlichen Verfahrens Stellung zu nehmen. Genau dies hat er aber bislang immer zu vermeiden gesucht.

Dannemann hat in seiner Arbeit nicht mit Kritik an der Straßburger Spruchpraxis gespart. Zum Teil erscheint diese unberechtigt; so etwa dort, wo er den Straßburger Richtern vorwirft, sich bei der Festsetzung der Entschädigungssumme von ihrer Sympathie bzw. Antipathie für die jeweilige Person des Beschwerdeführers leiten zu lassen. Andererseits ist der Kritik Dannemanns in-

soweit zuzustimmen, als der Gerichtshof seine Entscheidungen zum Umfang der nach Art. 50 EMRK geschuldeten Entschädigung in der Regel nur spärlich begründet und mitunter sogar auf detailliertes Parteivorbringen hinsichtlich der Berechnung einzelner Schadensposten nicht eingeht. Man kann sich in der Tat des Eindrucks nicht erwehren, daß für den Gerichtshof der Fall nach der Feststellung einer Konventionsverletzung im wesentlichen erledigt ist. Einer detaillierten Berechnung des fälligen Schadensersatzes, die häufig eine Beweisaufnahme erfordern würde, wird nur allzuoft unter Hinweis auf allgemeine Billigkeitserwägungen aus dem Wege gegangen. Diese Praxis steht in auffälligem Widerspruch zu dem gerade auch vom Straßburger Gerichtshof selbst immer wieder beschworenen Erfordernis eines effektiven Schutzes der in der EMRK garantierten Menschenrechte. Der Arbeit von D a n n e m a n n können daher wichtige Anregungen für eine angemessenere Behandlung der Schadensersatzforderungen nach Art. 50 EMRK in der Straßburger Praxis entnommen werden.

Jörg Polakiewicz, Straßburg

**Delpérée, Francis [et al.]: La Constitution Fédérale du 5 mai 1993.** Bruxelles: Bruylant 1993. 292 S. (Centre d'Etudes Constitutionnelles et Administratives, Direction: Francis Delpérée, 7). BF 1.792.-

Das in französischer Sprache erschienene Werk gibt die Redebeiträge wieder, die auf einer Forschungsveranstaltung des Centre d'Etudes Constitutionnelles et Administratives der katholischen Universität Löwen zu dem Thema "La Belgique fédérale" am 06. und 07. 05.1993 gehalten wurden. Die Referate wurden von anerkannten belgischen Verfassungsrechtlern verfaßt. Sie sind in vier Themenkreise (Organe der Bundesebene, Organe der Gemeinschaften und Regionen, Kompetenzverteilung, Finanzverfassung) gegliedert. Jeder Themenkomplex wird durch ein Grundlagenreferat eingeleitet, an das sich weitere Beiträge anschließen, die sich mit Teilaspekten des jeweiligen Themenkreises auseinandersetzen. Das Schlußwort des belgischen Premierministers Jean-Luc Dehaene beendet den Reigen der Abhandlungen. Sehr hilfreich erweist sich der Text der neuen belgischen Verfassung, der im Anschluß an die Referate abgedruckt wurde.

Der Themenkomplex "Organe der Bundesebene" wird durch den Beitrag F. Delpérées "Les autorités fédérales" eingeleitet. Der Autor befaßt sich im ersten Teil eingehend mit der Umstrukturierung der Regierung und des Senats. Im zweiten Teil weist er bei der Darstellung der den Kammern und der Regierung zugeordneten Aufgaben und Befugnisse zugleich auf den Machtgewinn der Abgeordnetenkammer sowohl gegenüber dem Senat als auch der Regierung hin. Das Referat wird abgerundet durch die Beiträge von G. Craenen zur Frage des Verhältnisses zwischen Parlament und Regierung sowie von K. Rimanque, der die Frage aufwirft, ob der institutionelle Aufbau der Bundesorgane nicht eigentlich für den staatenbundähnlichen Charakter der neuen belgischen Verfassung Zeugnis ablege.



Das zweite Grundlagenreferat "Les autorités communautaires et régionales" wurde von H. Simonart verfaßt. Es stellt die einzelnen Strukturen der unteren Verfassungsebenen vor und beschreibt die Organisation und Aufgaben ihrer Organe. Es wird ergänzt durch Beiträge über die Befugnis des Parlamentes, die Regierung zu stürzen (R. Ergéc), über den Minderheitenschutz auf den verschiedenen Verfassungsebenen (X. Delgrange), über die institutionellen Besonderheiten der Region Brüssel (P. Nihoul), über die Organisation der französischen Gemeinschaft (F. Tulkens) und über die institutionellen Verschmelzungen innerhalb der unteren Verfassungsebenen (M. Uyttendaele).

Der dritte Themenkreis zur Kompetenzverteilung wird eröffnet mit dem Grundlagenreferat R. Andersens, "Les compétences", in dem der Autor die Verteilung der Kompetenzen auf die einzelnen Ebenen und deren Wahrnehmung ausführlich darstellt. Diese Studie wird vertieft durch Beiträge über die Kompetenzen im Agrarbereich (F. Haumont), über die Methode der Kompetenzverteilung (M.-F. Rigaux), über die Erweiterung der strafrechtlichen Kompetenzen der unteren Ebenen (M. Verdussen) und über die nur unzureichende Verbesserung der wenig durchdachten Verfassungslage hinsichtlich der "compétences réservées", nach der bestimmte Materien, die in den Kompetenzbereich der unteren Ebenen fallen, durch Bundesgesetze ausgeführt werden (P. Van Orshoven).

Das vierte Grundlagenreferat "La répartition des moyens" hielt Le Brun. Es wird abgerundet durch den Beitrag P. Quertainmonts über die Sanierung öffentlicher Finanzen im Bundesstaat und das Referat J.-C. Scholsems über die Refinanzierung der hoch verschuldeten französischen Gemeinschaft.

Das Buch setzt die Kenntnis des bisherigen belgischen Verfassungsrechts voraus, denn die Beiträge beschränken sich im wesentlichen auf die Darstellung der durch die Verfassungsreform von 1993 eingeführten Neuerungen. Angesichts der Tatsache, daß die Veranstaltung des Centre d'Etudes bereits einen Tag nach der Verkündung der neuen Verfassungstexte stattfand, ist es nicht verwunderlich, daß der Großteil der Beiträge beschreibender Natur ist. Eine erschöpfende Auseinandersetzung mit den neuen Verfassungstexten oder gar eine Analyse der neuen Verfassungswirklichkeit ließ die kurze Zeitspanne zwischen Verkündung der Verfassungstexte und Durchführung der Veranstaltung nicht zu. Gleichwohl werden Versäumnisse und Schwachpunkte der Verfassungsrevision angesprochen und Denkanstöße zu ihrer Behebung gegeben. Für den im bisherigen belgischen Verfassungsrecht bewanderten Leser bietet das Buch eine gute Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Verfassungsreform von 1993. Gaby Buchs

**Dore, Isaak I.: The UNCITRAL Framework for Arbitration in Contemporary Perspective.** London/Dordrecht/Boston: Graham & Trotman/Nijhoff (1993). IX, 222 S. (International Arbitration Law Library). Dfl. 185.-/US \$ 110.-/UK £ 63.-

Die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit gewinnt im internationalen Wirtschaftsverkehr immer mehr an Bedeutung. Um die Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit aber wirklich nutzen zu können, müssen sich die Parteien einer Schiedsvereinbarung über die anwendbaren Schiedsregeln im klaren sein. In diesem Bereich existieren inzwischen eine Vielzahl von Modellen, sowohl auf nationaler Basis als auch auf internationaler Basis. Dore bietet mit seinem Werk insbesondere dem Praktiker eine Hilfestellung, sich mit einigen der wichtigsten Modelle vertraut zu machen.

Das vorliegende Buch besteht aus zwei, in sich noch einmal in Kapitel untergliederten Hauptteilen, welche sich zwei Zöglingen der UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law, ständiger Ausschuss der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht) zuwenden. Der erste Hauptteil befaßt sich mit den UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln von 1976, zunächst in ihrer ursprünglich verabschiedeten und dann in der durch das Iran-United States Claims Tribunal adaptierten Form. Der zweite Hauptteil behandelt das von UNCITRAL 1985 ausgearbeitete Modellgesetz zur Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Auch dieser Teil ist in zwei Kapitel untergliedert, deren erstes einen kurzen Überblick über die Regelungen des Modellgesetzes bietet und deren zweites internationale Reaktionen auf das Modellgesetz wiedergibt. In einem Anhang werden die Schiedsgerichtsregeln des Iran-United States Claims Tribunal angeführt.

Dore stellt im ersten Hauptteil die UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln vor. Diese wurden am 28. April 1976 von dem Ausschuss der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht verabschiedet, woraufhin die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1976 ihre Anwendung zur friedlichen Streitbeilegung im Bereich internationaler Wirtschaftsbeziehungen anempfahl. Seither haben die UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln in großem Ausmaß Eingang in die internationale Vertragspraxis gefunden. Bekanntestes Beispiel hierfür ist das Iran-United States Claims Tribunal, welches im Januar 1981 von den Vereinigten Staaten und Iran gegründet wurde und dessen Verfahrensregeln sich weitestgehend an den UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln ausrichten.

Dore stellt diese Schiedsgerichtsregeln im ersten Kapitel nicht nur vor, sondern vergleicht sie auch mit der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris und der des London Court of International Arbitration. Dieser Vergleich folgt dem Aufbau der UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln. Hierbei präsentiert Dore jeweils knapp zusammengefaßt die jeweilige UNCITRAL-Regelung und geht dann auf die entsprechenden Regelungen der beiden anderen Modelle ein.

Dieses erste Kapitel fällt ein wenig enttäuschend aus, bietet es doch nur einen reinen Textvergleich zwischen den UNCITRAL-Rules und der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris und denen des London Court of International Arbitration. Leider versäumt es Dore, auf den entstehungsge-

schichtlichen Hintergrund oder schiedsgerichtliche Interpretationen der jeweiligen Schiedsregeln einzugehen, so daß diese Ausführungen von rein synoptischem Wert sind.

Im zweiten Kapitel geht D o r e auf die Schiedsgerichtsordnung des Iran-United States Claims Tribunal ein, welche sich weitgehend an den UNCITRAL-Regeln orientiert. Die Besonderheit dieses Tribunals liegt darin, daß es im Gegensatz zu allen anderen Institutionen, welche die UNCITRAL-Regeln angenommen haben, aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Behandlung von rund 4000 Klagen eingerichtet wurde. Diese Klagen betreffen ausschließlich die beiden Staaten bzw. deren Staatsbürger. In der Adaption der UNCITRAL-Regeln für diesen speziellen Fragenkomplex zeigt sich ihre enorme Flexibilität. Aber auch in diesem Abschnitt beschränkt sich D o r e auf eine rein synoptische Darstellung der Regeln in numerischer Reihenfolge. Auf die Praxis des Tribunals geht er nur ausnahmsweise ein, wenn dies zur Verdeutlichung der Regeln unerlässlich ist.

Der zweite Hauptteil des Buches setzt sich mit dem UNCITRAL-Modellgesetz von 1985 auseinander, welches mit dem Anliegen ausgearbeitet wurde, das Schiedsverfahrensrecht im Bereich der Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit weitgehend zu vereinheitlichen. Das Modellgesetz und die langjährigen Vorarbeiten dazu waren Ausgangspunkt für umfassende Änderungen des Schiedsverfahrensrechts weltweit. Immer mehr Staaten, darunter seit dem 07.07.1993 auch die Russische Föderation, entschließen sich dazu, das UNCITRAL-Modellgesetz unmittelbar oder in angepaßter Form in ihr innerstaatliches Recht als *lex specialis* zu übernehmen. In diesen Staaten bleiben Gesetze, die sich mit derselben Regelungsmaterie befassen, nur insoweit anwendbar, als sie Bereiche regeln, welche durch das Modellgesetz nicht abgedeckt sind. Die Analyse des UNCITRAL-Modellgesetzes fällt ausführlicher aus als die der UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln. Hier greift D o r e öfters erläuternd auf die *travaux préparatoires* zurück und geht damit über eine reine textliche Darstellung hinaus.

Den weitaus interessantesten Abschnitt bildet das zweite Kapitel des zweiten Hauptteils, in welchem D o r e die verschiedenen Implementierungsmodelle unterschiedlicher Staaten vorstellt und dabei einen guten Einblick in das System der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit der unterschiedlichen Staaten gibt. Ausführlich befaßt sich D o r e mit den Vereinigten Staaten, wo aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen bundesgesetzlicher Regelung und den einzelstaatlichen Gesetzgebungsakten sehr interessante Probleme aufgeworfen werden. Zwar wurde bisher der Federal Arbitration Act nicht an das UNCITRAL-Modellgesetz angepaßt, jedoch haben einige Bundesstaaten eigene Schiedsgesetze erlassen, die oftmals an dem Modellgesetz ausgerichtet sind. Dennoch dürfte die praktische Bedeutung dieser Gesetze relativ beschränkt sein, angesichts der umfangreichen Abdeckung der Materie durch den Federal Arbitration Act. Die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen bundes- und einzelstaatlichen Regelungen führten z.B. in Kalifornien dazu, daß die Bestimmungen des Modellgesetzes über Rechts-

behelfe gegen einen Schiedsspruch und über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen weggelassen wurden. Connecticut hingegen hielt sich nahezu wortgetreu an die Vorgaben des Modellgesetzes. Die Systeme der Schiedsgerichtsbarkeit im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden untersucht Dore beispielhaft, um Chancen einer Rechtsvereinheitlichung im europäischen Kontext, denen Dore jedoch skeptisch gegenübersteht, aufzuzeigen. Zwar nahm das Vereinigte Königreich ununterbrochen an den Vorarbeiten zum Modellgesetz teil, jedoch hat bisher allein Schottland, nicht aber England, das Modellgesetz verabschiedet. In England wird die Schiedsgerichtsbarkeit vielmehr durch drei Gesetzgebungsakte geregelt: den Arbitration Act von 1950, der hauptsächlich die früher auf diesem Gebiet bestehenden Gesetze zusammenfaßt; den Arbitration Act von 1975, der das New Yorker Übereinkommen von 1958 implementiert, und schließlich den Arbitration Act von 1979, welcher weitgehende gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten von Schiedssprüchen im sog. *special case*-Verfahren einschränkt. Die Niederlande weisen eine lange Tradition im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit auf. Dennoch wurde der 1838 ergangene Schiedskodex 1986 grundlegend reformiert. Hierbei haben die Niederlande das Modellgesetz weitgehend berücksichtigt, auch wenn sie es nicht wörtlich übernommen haben. In Kanada wurde das Modellgesetz auf Bundesebene und in allen zehn Provinzen und zwei Territorien, zumeist in Verbindung mit Durchführungsvorschriften zum New Yorker Vollstreckungsübereinkommen, verabschiedet.

Dieses Kapitel zeigt, wie unterschiedlich das Schiedsverfahren weltweit ausgestaltet ist, aber auch, daß eine größere Vereinheitlichung möglich und von Nutzen wäre. Wie jedoch die zukünftige Entwicklung verläuft, bleibt abzuwarten.

Insgesamt gibt Dore einen weitreichenden Überblick über die verschiedenen Schiedsregimes, welcher dem Praktiker sehr nützlich sein kann. Interessant wird die Arbeit insbesondere durch den Vergleich mit den UNCITRAL-Regelungen im Bereich der Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, sowohl in bezug auf die eher im Bereich der *ad hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit angesiedelten UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln von 1976 als auch auf die das nationale Schiedsgerichtsregime prägenden Regelungen des UNCITRAL-Modellgesetzes von 1985. Da eine weltweite Vereinheitlichung auf diesem Gebiet jedoch in der Ferne liegt, bleibt es für den Interessierten unerlässlich, sich mit den unterschiedlichen Regimes vertraut zu machen. Hierbei leistet das vorliegende Buch eine gute Hilfestellung.

Dominik Lentz

**The European System for the Protection of Human Rights.** Edited by R.St.J. Macdonald, F. Matscher, H. Petzold. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1993). XXIX, 940 S. Dfl. 325.-/US \$ 185.-/£ 124.50

Dieses umfassende Handbuch in englischer Sprache zu Theorie und Praxis des europäischen Menschenrechtsschutzsystems ist kurz vor der Wiener Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats erschienen.

Zweck dieses Gipfeltreffens war es nicht nur, den vierzigsten Jahrestag des Inkrafttretens der EMRK feierlich zu begehen, sondern auch einen politischen Anstoß zur Reform des Straßburger Kontrollmechanismus zu geben, ohne die sich ein effektiver Menschenrechtsschutz im Europa des 21. Jahrhunderts nicht wird aufrechterhalten lassen. Dementsprechend versteht sich das Handbuch nicht nur als Zusammenfassung des bisher Erreichten, sondern blickt – und drängt – auch in die Zukunft, die von der baldigen Ratifikation des nunmehr zur Unterzeichnung aufgelegten 11. Protokolls über die Reform des Kontrollmechanismus der EMRK abhängen wird. Die Herausgeber hoffen auf das Interesse auch außereuropäischer Leser gerade aus den Weltgegenden, in denen der EMRK vergleichbare regionale Menschenrechtsschutzsysteme bereits eingerichtet oder noch im Aufbau sind.

Die über vierzig Autoren des Bandes aus mehr als fünfzehn Staaten sind von Berufs wegen dem europäischen Menschenrechtsschutz aufs engste verbunden: Als gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder der Europäischen Kommission oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, als Mitarbeiter im Stab der Konventionsorgane oder des Europarats, als in den Ministerien der Konventionsstaaten verantwortliche Beamte oder als Staatenvertreter in Verfahren vor den Straßburger Organen haben sie ihn mitgestaltet. In einem einführenden Teil kommen politische Stimmen zu Wort, die den Reformbedarf unterstreichen, damit die EMRK die Herausforderungen des nächsten Jahrtausends bewältigen kann (z.B. Catherine Lalumière).

Der anschließende I. Teil des Buches ist dem materiellen Recht der Konvention gewidmet, das in 24 Beiträgen auf etwa 600 Seiten aufbereitet wird. Die ersten neun Artikel bilden gewissermaßen einen Allgemeinen Teil, der sich befaßt mit der Entstehungsgeschichte (P.-H. Teitgen), den Beziehungen der EMRK zum Völkerrecht (J.A. Carrillo Salcedo) und zum nationalen Recht (R. Bernhardt), dem Subsidiaritätsprinzip im Konventionsrecht (H. Petzold), den Interpretationsmethoden (F. Matscher) – auch im Verhältnis zu den völkerrechtlichen Auslegungsgrundsätzen der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (H. Golsong), dem nationalen Einschätzungsspielraum (R.St.J. Macdonald), dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (M.-A. Eissen) und der Drittwirkung der Konventionsrechte (A. Clapham). Es folgen in einer Art Besonderem Teil fünfzehn Beiträge zu einzelnen Konventionsrechten: Recht auf Leben (T. Opsahl), Verbot von Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (A. Cassese), Schutz gegen Folter in Europa und der Welt (H. Danelius), Freiheit und Sicherheit der Person (S. Trechsel), Zugang zu den Gerichten nach Art. 6 Abs. 1 EMRK (P. van Dijk), Rechte im Gerichtsverfahren (O. Jacot-Guillarmot), Schutz des Privat- und Familienlebens (G. Cohen-Jonathan), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (M.N. Shaw), Meinungsäußerungsfreiheit (A. Lester), Vereinigungsfreiheit (C. Tomuschat), Eigentumsschutz (J.A. Frowein), Recht auf Erziehung

und Elternrechte (L. Wildhaber), Wahlrecht (J. De Meyer) und Diskriminierungsverbot (K.J. Partsch). Zuletzt geht M. Melchior der Frage nach, welche Rechte von der Konvention weder explizit noch implizit geschützt werden, und weist dabei auf die Chancen – und Grenzen – einer Rechtsfortbildung durch die Konventionsorgane hin.

Der II. Teil des Werkes umfaßt auf etwa 250 Seiten zwölf Beiträge zum Kontrollsystem der EMRK. Nach Überblicken zu Aufbau, Funktion und Verfahren der Europäischen Kommission für Menschenrechte (E. Fribergh und M.E. Villiger), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (P. Mahoney und S. Prebensen) und des Ministerkomitees (C. Ravaud) folgen Einzeldarstellungen zu verschiedenen Aspekten des Kontrollverfahrens: Antragsrecht (H.C. Krüger und C.A. Nørgaard), Tatsachenfeststellung (K. Rogge), Vergleich (A. Kiss), Urteile des Gerichtshofs (J. Callewaert), Entscheidung des Ministerkomitees (A. Drzemczewski), Entscheidung über Kosten und Auslagen (N. Sansonetti), Recht auf Entschädigung nach Art. 50 EMRK (M.E. Mas), Durchsetzung der Urteile und Entscheidungen (P. Leuprecht) und Wirkungen der Urteile und Entscheidungen im nationalen Recht (G. Ress).

Im dritten und letzten Teil unternehmen vier Autoren Ausblicke in die Zukunft auf die Verbesserung des Schutzes wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Rahmen des Europarats (M. Pellonpää), das Verhältnis der EMRK zum internationalen Minderheitenschutz (A.A. Baka), die direkte oder indirekte Bindung der Europäischen Gemeinschaften an die Konvention (J.P. Jacqué) und die Reform des Kontrollmechanismus (J. Meyer-Ladewig). Dabei sprechen die drei letztgenannten Artikel Fragen an, die Gegenstand aktueller und teils sehr kontrovers geführter Diskussionen sind: Die vom Wiener Gipfeltreffen in Aussicht genommenen Minderheitenschutzabkommen (ein Rahmenabkommen, das auch Nichtmitgliedstaaten zur Unterzeichnung offenstehen soll, und ein Protokoll zur Ergänzung der EMRK im kulturellen Bereich) liegen noch nicht vor. Demgegenüber ist die Zusammenfassung der Straßburger Organe zu einem einzigen Menschenrechtsgerichtshof mit dem 11. Protokoll bereits auf den Ratifikationsweg gebracht. Konkrete Schritte in Richtung auf einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur EMRK sind eingeleitet: Der Rat der Europäischen Union hat im April 1994 vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Gutachten nach Art. 228 Abs. 6 EG-Vertrag darüber erbeten, ob ein solcher Beitritt mit dem EG-Vertrag vereinbar wäre.

Im Rahmen dieser Besprechung ist es nicht möglich, im einzelnen kritisch auf die Fülle der verschiedenen Beiträge einzugehen, die man allesamt mit Gewinn zu Rate ziehen kann, mögen sie auch in Breite und Tiefe voneinander abweichen. Angesichts der theoretischen und praktischen Bedeutung der EMRK für die Rechts- und Verfassungsordnung aller Konventionsstaaten besteht ein großer Bedarf an zusammenfassenden Darstellungen der vorliegenden Art in einer weithin verständlichen Sprache, die man zugleich auch wie einen Kommentar dazu ver-

wenden kann, ersten Zugang zur Klärung von Einzelfragen zu finden. Leider herrscht ja ein Mangel an aktueller und zugleich vollständiger Kommentarliteratur zur Konvention und ihren Zusatzprotokollen.

Trotz der Dicke des Buches kann es naturgemäß nicht alle Wünsche erfüllen. Je nach ihrer persönlichen Interessenlage wird eine Leserin hier und da auf Lücken stoßen. Der Verfasser dieser Zeilen, der sich für Fragen der allgemeinen Grundrechtslehren besonders interessiert, vermißt im Allgemeinen Teil etwa gesonderte Abhandlungen zum Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 13 EMRK), zur Derogationsbefugnis (Art. 15 EMRK), zur Rechtsstellung der Ausländer (Art. 16 EMRK; Art. 2 und 4 des 4. und Art. 1 des 7. Zusatzprotokolls), zum Rechtsmißbrauchsverbot (Art. 17 EMRK) und zu Fragen der Schutzpflicht der Konventionsstaaten. Allerdings enthalten die vorhandenen Beiträge mitunter Hinweise zu diesen Problemen: So wird die Schutzpflichtproblematik von M. Melchior im Zuge seiner Diskussion, welche Rechte die EMRK nicht verbürge, angesprochen (S. 598f.). Auf die Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes geht H. Petzold bei der Darstellung des Subsidiaritätsprinzips ein (S. 44f.). In diesem Zusammenhang macht sich freilich ein Mangel des Werkes bemerkbar: Es enthält keinerlei Register, ein Sachregister ebensowenig wie ein Register der zitierten Konventionsartikel oder Rechtsprechung der Konventionsorgane. Dies erschwert den Zugang zur Fülle der Information über Gebühr. Möglicherweise sind die langwierigen Registerarbeiten dem Bestreben der Herausgeber zum Opfer gefallen, den Publikationstermin angesichts der Wiener Gipfelkonferenz nicht zu sehr hinauszuschieben. Aus dem Vorwort der Herausgeber geht deutlich hervor, wie sehr ihnen die Reform des Kontrollmechanismus der EMRK am Herzen liegt (S. xii); dazu waren von der Gipfelkonferenz entscheidende Weichenstellungen zu erwarten. Nachdem diese Reform nunmehr ins Werk gesetzt, wenn auch längst noch nicht abgeschlossen ist, bleibt sehr zu wünschen, daß sich möglichst viele Leser in möglichst vielen Teilen der Welt der Mühe unterziehen, die wertvolle Information dieses Handbuchs zutage zu fördern und im Interesse des Menschenrechtsschutzes nutzbar zu machen.

Thomas Giegerich

**The Finnish Yearbook of International Law.** Vol. 1 (1990). (Helsinki: Helsinki University Press 1990). XI, 572 S. Vol. 2 (1991). VIII, 598 S. (Ius Gentium Ry. Acta Societatis Fennicae Iuris Gentium A I).

Ein neues nationales "Yearbook of International Law" ist hier anzuzeigen – ein Grund zum Aufmerken ist dies allein kaum. Die Zahl der in englischer Sprache verfaßten nationalen Jahrbücher zum Völkerrecht ist in den letzten Jahren so erheblich gestiegen, daß der einzelne Völkerrechtler mehr und mehr den Überblick über diese Sonderform der Periodika zu verlieren droht. Doch der Prozeß der Ausweitung und Differenzierung der Jahrbücher hat durchaus seine Vorteile. Die einzelnen nationalen Völkerrechtswissenschaften gewinnen mit dem Erschei-

nen von Jahrbüchern deutlich an Konturen. Gerade bei kleineren Nationen waren bisher oft – mangels eigener völkerrechtlicher Publikationsorgane – der Diskussionszusammenhang und inhaltliche Schwerpunkt der Forschungen kaum zu erkennen, da sehr verstreut publiziert wurde. Jahrbücher können (und sollen) dieses Phänomen nun nicht beseitigen; schließlich steht völkerrechtliche Forschung – gerade bei sehr kleinen nationalen “scientific communities” – eher in einem internationalen, auf das jeweilige Sachproblem bezogenen Debattenkontext als in einem nationalen Diskurszusammenhang. Nationale Jahrbücher können jedoch, durch entsprechende Auswahl der Beiträge, einen Eindruck von der methodischen Prägung wie inhaltlichen Schwerpunktsetzung der jeweiligen Völkerrechtslehre geben – von der Auswertung und auszugsweisen Übersetzung nationaler Gerichtsentscheidungen zum Völkerrecht und der zusammenfassenden Darstellung der nationalen Völkerrechtspraxis einmal ganz abgesehen, die man als genuine Aufgabe der Jahrbücher beschreiben könnte.

Das neue “Finnish Yearbook” wird den einleitend formulierten Anforderungen in beinahe idealer Weise gerecht. Band 1 beginnt insoweit geradezu mit einer Art Paukenschlag. Im Mittelpunkt stehen theoriegesättigte Beiträge zu ganz grundsätzlichen Fragen des Völkerrechts, die ebenso gedankenreich wie provozierend sind. Die Prägung der jüngeren finnischen Völkerrechtslehre durch die “Critical Legal Studies” (CLS)-Bewegung ist hier unverkennbar, mit allen daraus folgenden Licht- und Schattenseiten. Vieles an der Theoriebildung, die auch in diesem Band dominiert, mag noch nicht ganz ausgereift sein; doch es ist angesichts der Beiträge kaum zu bestreiten, daß sich in Finnland ein – angesichts der kleinen Zahl professioneller Völkerrechtler – erstaunlich großes Potential kreativer völkerrechtlicher Forschung herausgebildet hat. Die finnische Völkerrechtslehre, die sich durch ein frisches Herangehen an alte Grundsatzfragen auszeichnet, lohnt ohne Zweifel mehr Aufmerksamkeit als ihr bisher geschenkt worden ist.

Auswahl und Anordnung der Beiträge in Band 1 sind – wie schon angedeutet – überaus einleuchtend. Mit dem Beitrag des kroatischen Völkerrechtlers Vladimir Djuro Degan zu “Customary Process in International Law” beginnt der Band in eher traditionellen Kategorien die Debatte um Grundsatzfragen der gewohnheitsrechtlichen Normbildung. Mit dem völlig andersgearteten Beitrag des inzwischen auch international bekannten Martti Koskenniemi zu “The Normative Force of Habit: International Custom and Social Theory” wird ein Kontrapunkt gesetzt, indem das gleiche Problemfeld aus der eher rechtstheoretisch und politikwissenschaftlich als klassisch rechtsdogmatisch orientierten Perspektive der “Critical Legal Studies”-Schule untersucht wird. Wie schon sein Buch “From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument”, dem der Beitrag im Kern entnommen ist, macht auch dieser Aufsatz von Koskenniemi zur Problematik des Gewohnheitsrechts deutlich, daß mit den Kategorien der “CLS”, wenn sie so brilliant verarbeitet und vorgetragen werden wie hier, ein



überaus interessanter und fruchtbarer Beitrag zur völkerrechtlichen Debatte zu leisten ist. Gerade auch die neuerdings wieder zu beobachtende starke Hinwendung zu den theoretischen Grundfragen des Völkerrechts, die in der ansonsten doch stark pragmatischen Ausrichtung der Völkerrechtswissenschaft immer mehr ins Abseits zu geraten drohte, ist in erster Linie den Arbeiten dieser Denkrichtung zu verdanken.

Der stark theoretische Ansatz wird in dem Beitrag von Veijo Heiskanen über "The Relation of International and Municipal Law" fortgesetzt. Auch dieser mehr als hundertseitige Beitrag verdankt der "CLS"-Bewegung ersichtlich viel, versucht er doch, die alten Debatten zwischen Monisten und Dualisten mit den zugrundeliegenden politisch-philosophischen Streitfragen aus der Perspektive der zeitgenössischen rechtstheoretischen Forschung neu zu beleuchten. Ein derartiger Neuansatz könnte – wie der Beitrag erahnen läßt – tatsächlich viel an neuen Einsichten erbringen; die mehr und mehr verselbständigte Kunstsprache der David Kennedy-Jünger und die von außen manchmal an intellektuelle Glasperlenspiele gemahnende Vorliebe zu theoretischen Metadebatten in luftigen Abstraktionshöhen zeigen jedoch, wie der Beitrag von Heiskanen frapperend vorführt, Tendenzen zu einer selbstreferentiellen "Insider"-Debatte, die sich mit ihrer Hermetik selbst um die Chancen der Befruchtung der allgemeinen Völkerrechtslehre zu bringen droht. Dies wäre schade, hätte die Völkerrechtslehre doch den angestrebten theoretischen Impuls dringend nötig.

Mit dem Beitrag von Frank Horn zur Funktion des Depositaris im Vertragsrechts – gleichfalls ein extrem langer Aufsatz – kommt das Jahrbuch zur üblichen positivistischen Behandlung einzelner Spezialfragen zurück. Der Artikel des jungen finnischen Völkerrechtlers Hagen Henry zum Problem der Gerechtigkeit in der "Neuen Weltwirtschaftsordnung" trägt dann noch einmal programmatischen Charakter.

Ergänzt wird die Reihe eher theoretisch-rechtsdogmatischer Abhandlungen aus der Feder finnischer Wissenschaftler dann durch einen zweiten Teil mit recht kurzen Artikeln ausländischer Autoren zu Spezialthemen. Das deutliche Schwergewicht baltischer bzw. osteuropäischer Themen und Autoren ist dabei ebenso logisch wie begrüßenswert (siehe vor allem Heiki Lindpere, "Evaluation of the Soviet-German Pacts of August 23 and September 28, 1939, from the Standpoint of International Law"; Henn-Jüri Uibopuu, "The Constitutional Development of the Estonian SSR since 1988"; vgl. daneben auch die Beiträge von Vanda Lamm zu den ungarisch-rumänischen Flüchtlingen und von Ryszard Piotrowicz zur Berlin-Frage).

Band 2 des "Finnish Yearbook" setzt diese Mischung aus sehr theoretischen Abhandlungen und einzelfallbezogenen Kurzaufsätzen fort. Der Band beginnt mit zwei Abhandlungen zum Rechtsregime der Ostsee aus der Feder von Malgosia Fitzmaurice und von Marja Lehto. Katri Silfverberg widmet sich auf nahezu neunzig Seiten dem internationalen Kampf gegen den Mädchenhandel

und gegen die Ausnutzung der Prostitution. Das Verhältnis von Menschenrechten und internationalem Strafrecht steht im Zentrum eines Beitrages von Leslie C. Green, während sich Barry A. Feinstein um die Darstellung des israelischen Standpunktes zur Bekämpfung des Terrorismus auf See bemüht. Ein langer Aufsatz zum Selbstbestimmungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis der KSZE (Juha Salo), eine Arbeit zu neueren Entwicklungen in der Tätigkeit des IGH (Ruth Donner), wiederum ein Artikel zu Fragen der "Neuen Weltwirtschaftsordnung" (Maurice Andem), Beiträge zu "Life's Beginnings: Law and Moral Dilemmas" (Raimo Lahti), zur UN-Kinderkonvention (Hans-Joachim Heintze), zur Ausländerpolitik der Europäischen Gemeinschaften (Johanna Jalas) sowie zur Wiedererlangung der Unabhängigkeit durch Estland (Risto Pullat) runden den Band ab.

Schon die kurze Wiedergabe der Beiträge zu den ersten beiden Bänden zeigt an, welch einen bunten Strauß an Themen und methodischen Ansätzen das "Finnish Yearbook" bietet. Gleichwohl läßt sich sagen: Das eigenständige methodisch-theoretische wie auch thematische Profil der finnischen Völkerrechtswissenschaft scheint in den beiden Bänden deutlich durch. Die Mischung aus jüngeren finnischen Autoren und einigen Wissenschaftlern aus dem Baltikum, deren Arbeiten hier erstmals dem Fachpublikum präsentiert werden, sowie aus bekannten Völkerrechtlern des westlichen Auslandes wird man insgesamt als gelungen bezeichnen können. Zwei Aspekte vor allem dürften es dem Völkerrechtler in Zukunft nahelegen, das Jahrbuch zur Hand zu nehmen. Die stark von der Harvard-Schule der "Critical Legal Studies"-Bewegung geprägte Gruppe jüngerer finnischer Völkerrechtler um Martti Koskeniemi verspricht in nächster Zeit noch einiges an provozierenden wie befruchtenden Beiträgen zur theoretischen Grundlagendebatte der Völkerrechtswissenschaft zu liefern. Zugleich erweist sich das "Finnish Yearbook" für all diejenigen als Fundgrube, die thematisch an Fragen der Ostsee wie der Rechtsentwicklung im Baltikum interessiert sind. Um auf die Eingangsbemerkung zurückzukommen. Das "Finnish Yearbook of International Law" hat sich mit den ersten Bänden in einer interessanten Nische der Völkerrechtsliteratur positioniert und dürfte bald zu den Standardquellen der völkerrechtlichen Debatte gehören.

Stefan Oeter

**Fix-Zamudio, Héctor: Justicia constitucional, ombudsman y derechos humanos.** México D.F.: Comisión Nacional de Derechos Humanos 1993. XV, 531 S.

**Madrazo, Jorge: Derechos humanos: el nuevo enfoque mexicano.** México D.F.: Fondo de Cultura Económica 1993. 273 S.

Die beiden angezeigten Werke haben das Ziel gemeinsam, den Schutz der Menschenrechte theoretisch zu vertiefen und durch geeignete Verfahren wirksamer zu gestalten, im übrigen unterscheiden sie sich nach Anlage und Inhalt. Im ersten Fall handelt es sich um eine Reihe von Beiträgen des Verfassers zur mono-

graphischen Vertiefung von Themen vorwiegend prozeßrechtlicher Art, im anderen um einen Tätigkeitsbericht mit einer rechtstheoretischen Einführung und eine Zusammenstellung der einschlägigen Rechtstexte. Eine gemeinsame Rezension ist vor allem unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß sich beide Veröffentlichungen auf die Nationale Menschenrechtskommission Mexikos beziehen. Diese wurde 1990 zunächst durch Dekret des Präsidenten der Republik als unabhängiges Organ des Innenministeriums ins Leben gerufen, doch bereits Anfang 1992 in der mexikanischen Verfassung verankert. Zur Zeit der Veröffentlichung bestanden nach Angaben Madrazos außerdem 32 lokale Menschenrechtskommissionen. Die Entstehung der Nationalen Menschenrechtskommission ist untrennbar mit ihrem ersten Präsidenten Jorge Carpizo verknüpft, der sich als Verfassungsrechtslehrer einen Namen gemacht hatte und – nach einer Tätigkeit als Generalstaatsanwalt der Republik – bei einer innenpolitischen Krise 1994 zum Innenminister berufen wurde.

Fix-Zamudio, dessen Werke wie auch die von Carpizo ins Deutsche übersetzt worden sind, hat diesen in seinem Vorwort "ein außergewöhnliches Beispiel für die Figur eines Ombudsmannes" genannt. Der Rolle des Ombudsmannes im lateinamerikanischen Verfassungsrecht sind zwei Beiträge gewidmet (S.403–443), den größeren Raum nehmen aber die Ausführungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit und ihre Entwicklung aus dem mexikanischen Amparo-Verfahren ein, dem auch der bisher noch nicht veröffentlichte Beitrag "Der mexikanische Amparo als Instrument zum Schutz der Menschenrechte" (S. 483–531) gewidmet ist. Es ist nicht zuletzt das Verdienst des Autors, durch seine differenzierten Ausführungen die äußerst unübersichtlichen gesetzlichen Regelungen zum Amparo erst wissenschaftlich erschlossen und für die Praxis praktisch verwertbar gemacht zu haben. Umfaßt der Amparo doch die gesamte Rechtsordnung und ermöglicht eine Überprüfung der gesamten Rechtsprechung, insbesondere auch der Einzelstaaten, so wie in Deutschland von Gesetzes wegen die Bundesgerichte die höhere Instanz für die Gerichte der Länder sind. Seine eingehenden Ausführungen insbesondere zum lateinamerikanischen Verfassungsprozeßrecht sind auch auf Deutsch in dem Sammelband Horn/Weber, Richterliche Verfassungskontrolle in Lateinamerika, Spanien und Portugal (1989), 129–219, erschienen. Bei allem Verständnis für die Begeisterung über den Ombudsmann, die man schon als "Ombudsmanie" gekennzeichnet hat, wird dem richterlichen Rechtsschutz und insbesondere der Verfassungsgerichtsbarkeit der Vorrang eingeräumt. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht erstaunlich, daß gegenwärtig in Bolivien die Schaffung eines spezialisierten Verfassungsgerichts vorbereitet wird. In der mexikanischen Verfassung und in den Ausführungsbestimmungen sind rechtliche Vorkehrungen getroffen, daß auch die Menschenrechtskommissionen nicht den verfassungsrechtlichen Rang der Gerichtsbarkeit in Frage stellen.

Jorge Madrazo, der gegenwärtige Präsident der Menschenrechtskommission, hat neben den halbjährlichen Berichten, zu denen er kraft Gesetzes ver-

pflichtet ist, eine Übersicht über die Tätigkeit der Menschenrechtskommission in den drei Jahren ihres Bestehens vorgelegt. Die Menschenrechtsdiskussion wird geistesgeschichtlich zurückverfolgt (in diesem Zusammenhang ist die Erwähnung des Bischofs von Tlaxcala bemerkenswert, der 1537 ein päpstliches Breve gegen Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Indios erwirkte). Aus dem Tätigkeitsbericht verdienen vor allem folgende Zahlen Beachtung: Während der dreijährigen Tätigkeit der Nationalen Kommission wurden 19.037 Beschwerden registriert, von denen 87,3 % erledigt worden sind. Im letzten Jahr waren es durchschnittlich 24 am Tag. Bei ungefähr der Hälfte der Fälle handelte es sich allerdings um Vorgänge, bei denen keine Menschenrechtsverletzung geltend gemacht wurde, sondern um gewöhnliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen lediglich rechtlicher Beistand geboten war. Von 1990 bis 1993 ergingen insgesamt 529 Empfehlungen, die dem Beschwerdeführer ganz oder teilweise Recht gaben, und in 214 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt (S. 68ff.). Von den 529 Empfehlungen wurden 221 angenommen und vollständig umgesetzt, 297 angenommen und zum Teil verwirklicht, nur in neun Fällen wurde die Empfehlung der Menschenrechtskommission offen zurückgewiesen, in den übrigen Fällen steht noch eine befriedigende Antwort oder der Beweis für die Verwirklichung der Empfehlung aus. Auf Veranlassung der Nationalen Menschenrechtskommission wurden gegen insgesamt 945 öffentlich Bedienstete des Bundes, der Einzelstaaten und der Gemeinden Sanktionen verhängt, die von der Strafverfolgung (337), der Absetzung (155), der vorläufigen Amtsenthebung (190) bis zur öffentlichen Ermahnung (78) reichten. Diese wenigen Zahlen zeigen, daß sich die Menschenrechtsbewegung keineswegs auf Deklamationen beschränkt. Dabei ist die Öffentlichkeitsarbeit selbstverständlich ebenfalls eine wichtige Aufgabe der Menschenrechtskommission, ob es sich um wissenschaftlich hoch qualifizierte Arbeiten wie das angezeigte Werk von *Fix-Zamudio*, internationale Kongresse und Seminare, Fortbildungsmaßnahmen, oder um Radiosendungen, Zeitungsartikel, Faltblätter und Broschüren handelt. Die Auswirkungen auch auf die Gesetzgebung sind eindrucksvoll. So wurden zusätzliche gesetzliche Vorkehrungen gegen Folter, unzulässige Festnahmen, Amtsmissbrauch und zum Schutz von Minderjährigen getroffen oder in die Wege geleitet. Die aufgedeckten Mißstände im Gefängniswesen haben ein umfangreiches Neubauprogramm veranlaßt, um bis 1995 zwölf zusätzliche Justizvollzugsanstalten für 16.000 Gefangene zu erhalten. Ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission ist der Schutz der eingeborenen Bevölkerung gegen Übergriffe. Dabei ist man sich im klaren, daß in abgelegenen Regionen nicht abgewartet werden kann, bis sich Betroffene persönlich an eine öffentliche Stelle wenden oder gar eine formvollendete schriftliche Beschwerde vorlegen. Hier suchen amtliche Ermittler (*visitadores*) die Siedlungen der Indios auf, stellen vor Ort die Berechtigung von Beschwerden fest und überzeugen sich unmittelbar davon, daß ihnen von den zuständigen Behörden abgeholfen wird.

Hans-Rudolf Horn, Mainz

**Lee, Luke T.: Consular Law and Practice.** 2nd ed. Oxford: Clarendon Press 1991. XXXIII, 739 S. £ 75.-

Es ist ungewöhnlich, daß ein Werk dreißig Jahre nach seinem ersten Erscheinen eine zweite Auflage erlebt. So aber geschah es mit Luke T. Lee's Buch "Consular Law and Practice", das – auf der Dissertation des Autors beruhend – im Jahre 1961 von Stevens & Sons herausgegeben wurde. Schon die Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) zwei Jahre nach seinem Erscheinen, aber auch die Fortentwicklung des Konsularrechts und der konsularischen Praxis in der Folgezeit erforderten eine Überarbeitung und Ergänzung des Inhalts der ersten Auflage.

Das Werk ist in sieben Teile gegliedert. In der Einleitung (Teil I) werden nach einer kurzen, prägnanten Darstellung der historischen Entwicklung des Konsularrechts wichtige Begriffe erklärt und die Klassifikation des konsularischen Personals erläutert. Teil II führt ein in die Aufnahme konsularischer Beziehungen und den Erwerb und Verlust des konsularischen Status. Dabei werden interessante, teils auch rechtlich umstrittene Problemfälle betrachtet, so z.B. der des Todes eines Konsuls, des Untergangs des Entsende- oder Empfangsstaates oder der Anwesenheit eines Konsuls in einem Gebiet, das *de facto* von einem vom Entsendestaat nicht anerkannten Regime regiert wird.

Wer einen Eindruck von der Anschaulichkeit und gleichzeitigen Praxishöhe von Lee's Darstellung des Konsularrechts gewinnen möchte, braucht aus Teil III, der die konsularischen Aufgaben behandelt, nur das achte Kapitel über den Schutz von Staatsangehörigen (des Entsendestaates) zu lesen. Im Haupttext wie in den Fußnoten reich an Beispielen beleuchtet es die Facetten der Problematik des konsularischen Schutzes, wie etwa das Recht des Konsuls zu Kommunikation und Kontakt mit den Staatsangehörigen des Entsendestaates (insbesondere nach einer Festnahme). Das Verständnis gerade auch für die praktischen Probleme fördert der Autor, indem er die einschlägigen Anweisungen des US Department of State an die amerikanischen Konsulate auszugsweise abdruckt; dies steht beispielhaft für ähnliche Zitate an zahlreichen anderen Stellen des Buches. Gründlich erläutert werden ferner Besonderheiten bei Spionage und Gefährdung der Sicherheit des Empfangsstaates, die Rechtslage bei doppelter Staatsangehörigkeit der zu schützenden Person, Probleme des Gefangenenaustauschs und des Schutzes von Gruppen sowie schließlich die Funktion des Konsuls bei Todesfällen im Ausland.

Einblick in die konsularische Tätigkeit und deren rechtliche Regelung gewährt auch die folgenden Kapitel. Sie behandeln weitere konsularische Aufgabenfelder, so z.B. die Förderung und den Schutz des Handels, die Paß- und Sichtvermerkerteilung, Notar- und Registerfunktionen, Eheschließung und Ehescheidung, Nachlaßangelegenheiten, Mitwirkung von Konsularbeamten im Auslieferungsverfahren und im Zivilprozeß. Hervorzuheben ist besonders das Kapitel 18 über Kindesentführungen, mit denen ein Konsul insbesondere dann konfrontiert werden kann, wenn eine gemischt-nationale Ehe zerbricht. Gespür für Aktualität

beweist der Autor, wenn er die Rechtsverhältnisse zwischen einem Flüchtling und den im Zufluchtsstaat tätigen Konsularbeamten seines Heimatstaates untersucht und – in Zeiten der Verfestigung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes besonders wichtig – fragt, inwieweit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen, konsularisch geschützt werden dürfen (Teil III, Kapitel 19 und 20).

Teil IV, welcher den konsularischen Privilegien und Immunitäten gewidmet ist, steht dem vorhergehenden Abschnitt in der Klarheit und Gründlichkeit der Darstellung in nichts nach. Behandelt wird zunächst der Schutz der konsularischen Räumlichkeiten, Archive und Dokumente. Eingängig erörtert ist insbesondere, inwieweit Zustellungen in einem Konsulat oder gegenüber einem Konsularbeamten zulässig sind. Teil IV vermittelt dem Leser ein Gespür dafür, wie spannungsgeladen auswärtige Beziehungen sein können. So werden in Anlehnung an Erfahrungen aus dem Diplomatenrecht Fälle der "Verwanzung" von Konsulatsgebäuden und gewalttätiger Angriffe auf konsularische Räumlichkeiten aufgegriffen. Dargestellt wird ferner der Widerstreit zwischen dem völkerrechtlichen Gebot, die konsularischen Räumlichkeiten zu schützen, einerseits und der im Empfangsstaat verfassungsrechtlich gewährleisteten individuellen Meinungs- und Demonstrationsfreiheit andererseits. Geradezu fesseln muß den Leser das Kapitel über die Verkehrsfreiheit (Teil III, Kapitel 27), insbesondere wenn Lee die Problematik dieser Gewährleistung anhand abenteuerlich anmutender, aber wahrer Fälle des Mißbrauchs der diplomatischen Verkehrsfreiheit verdeutlicht. Lehrreich arbeitet er den Zeitpunkt für Beginn und Ende des Schutzes der konsularischen Räumlichkeiten heraus und gibt dabei ein Musterbeispiel für die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages. In Anlehnung an Parallelprobleme im Diplomatenrecht wird die Pflicht des Empfangsstaates zum Schutz von Konsuln erörtert. Stets bleibt der Blick für die praktische Seite wach: Die Frage, inwieweit es Konsularbeamten erlaubt ist, Schußwaffen einzuführen, zu besitzen und zu tragen, wird ebenso bedacht wie die, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Staat bewaffnete Wachposten zum Schutz eines Konsulats aufstellen darf. Kritisch würdigt der Autor die Regelung der persönlichen Immunität des Konsuls gegenüber Festnahme, Strafverfolgung oder Inhaftierung in Art. 41 WÜK. Auch vermittelt Lee, welche Schwierigkeiten bei der Handhabung der von Art. 43 WÜK statuierten aufgabenbezogenen Immunität (*functional approach to immunity*) auftreten. Von großer Praxisrelevanz dürfte die umfassend erörterte Frage sein, ob und wie weit die Immunität Konsularbeamte davor schützt, vom Empfangsstaat wegen Verstößen gegen das Straßenverkehrsrecht verfolgt zu werden. Ausführungen zur Zeugnispflicht, zu Befreiungen vom System der sozialen Sicherheit im Empfangsstaat und von der Pflicht zu persönlichen Dienstleistungen fehlen ebensowenig wie solche zu Befreiungen von Steuern, Zöllen und Zollkontrollen.

Abgerundet wird das Werk durch die Darstellung des Rechts der Honorarkonsuln (Teil V) und des Verhältnisses von Konsularbeamten zu Mitgliedern diplo-

matischer Missionen und zu Staatenvertretern bei den Vereinten Nationen (Teil VI) sowie schließlich Fragen des Verhältnisses von WÜK und Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD), der Streitbeilegung, der Unterzeichnung und des Beitritts zum WÜK (Teil VII).

In seiner Schlußbetrachtung stellt Lee vier Hauptkräfte heraus, welche das WÜK geformt haben, nämlich das Bemühen um Kodifikation des bis dahin geltenden Völkerrechts, die Bereitschaft zu seiner dynamischen Fortentwicklung, die Suche nach Parallelität und Harmonie mit dem WÜD und das Bestreben, durch gegenseitige Zugeständnisse die weitestmögliche Beachtung der Konvention zu sichern. Der Leser, dem Lee zuvor die Staatenpraxis vor dem WÜK, die Entstehungsgeschichte des Übereinkommens und seine Anleihen beim WÜD sowie Auslegung und Probleme der praktischen Handhabung der einzelnen Vorschriften vor Augen geführt hat, kann dies ohne weiteres nachvollziehen.

Insgesamt erleichtern ihm elf Tabellen den Überblick über den Stoff, der ohnehin in einprägsamem Stil und mit klarem Druckbild leserfreundlich dargeboten wird. Den Charakter eines Handbuchs erhält das Werk durch sein ausführliches Register, nicht zuletzt aber auch durch seinen Anhang, in dem eine Liste der neueren Konsularabkommen (von 1923 bis 1989), die Schlußakte der UN-Konferenz über konsularische Beziehungen (die insbes. den Text des WÜK enthält), das WÜD und die noch nicht in Kraft getretene Europäische Konvention über konsularische Aufgaben (European Convention on Consular Functions) vom 11. November 1967 mit Zusatzprotokollen abgedruckt sind.

Das Buch wird seinem Anspruch, das Konsularrecht und die konsularische Praxis darzustellen, vollauf gerecht. Allenfalls beim flüchtigen Leser könnte der Eindruck entstehen, manche Nachweise seien veraltet. Doch wäre dies eine Täuschung. Bei genauerer Betrachtung nämlich spricht aus den umfangreichen Fußnoten, daß der Autor schon sehr lange und sehr genau die Entwicklung des Konsularrechts beobachtet. Mit der zweiten Auflage hat Lee sein Werk "Consular Law and Practice" durchweg auf den aktuellen Stand des Jahres 1990 gebracht, in dem das Manuskript offenbar abgeschlossen worden ist. Mag man bedauern, daß die jüngsten Umwälzungen in Osteuropa schon aufgrund des Erscheinungsdatums nur am Rande einfließen konnten, so darf man doch um so mehr auf die dritte Auflage gespannt sein und hoffen, daß sie nicht wieder dreißig Jahre auf sich warten läßt. Bis dahin kann man sich getrost an der zweiten erfreuen.

Hans-Joachim C r e m e r, Heidelberg

**López Pina, Antonio (Hrsg.): Spanisches Verfassungsrecht.** Ein Handbuch, mit Beiträgen von Perfecto Andrés Ibáñez [et al.]. Heidelberg: C.F. Müller 1993. 593 S. (Motive – Texte – Materialien, Bd. 50). DM 278.-

Das Werk ist kein Lehrbuch klassisch-deutscher Prägung, in dem eine etablierte Verfassungsdogmatik vorgestellt wird. Es ist vielmehr ein Querschnitt von Aufsätzen, die zur verfassungsrechtlichen Fundierung der jungen spanischen De-

mokratie (Verfassung von 1978) beigetragen haben. Die gelungene Übersetzung hat vor allem die stilistische Lebendigkeit und das mit diesem Aufbau einhergehende Engagement der Darstellung (bei aller materiellen Distanz) erhalten.

Im Vordergrund steht daher die Bestimmung der Funktion des Verfassungsrechts innerhalb der Gesellschaft. Die spanische Verfassung ist einerseits Programm einer die *ruptura* vermeidenden demokratischen Überwindung des Francismus, andererseits die Lösung vom spanischen Zentralstaat. Die Erläuterung des normativen Wertes der spanischen Verfassung (durch García de Enterría) und die Analyse der tragenden Elemente der spanischen Verfassung, etwa des Begriffes des sozialen Rechtsstaats, nehmen daher im Buch eine herausgehobene Stellung ein. Schon in dieser Definitionsarbeit liegt der Wert des Buches auch – bzw. gerade – für deutsche Leser.

Bei der funktionsorientierten Betrachtungsweise tritt der Charakter des Verfassungsrechts als politisches Recht, ja als Rechtsordnung der "sozialen Utopie" hervor. Deutlich wird dies etwa bei Díaz's flammendem Plädoyer zugunsten einer sozialistischen Demokratie als Rahmen echter menschlicher Emanzipation. Eine späte, aber nicht zu späte Rezeption Hermann Hellers wird hier greifbar, wie überhaupt das gesamte Werk von den Verbindungen zwischen der spanischen und fortschrittlichen deutschen Verfassungslehre zeugt.

Dem deutschen Leser wird anhand dieses Buches noch einmal in Erinnerung gerufen, daß Verfassungsrecht nicht ausschließlich das Recht des Staatsorganisationsstatutes ist, sondern das Recht der Konkordanz der Freiheit.

Neben der generellen Funktionsbestimmung vermittelt das Buch einen – eigentlich völlig unjuristischen – Einblick, fast möchte man schreiben, in die "Verfassungsseele" Spaniens: Die Herauslösung aus der Franco-Diktatur und der Wiedereintritt in die europäisch-demokratische Staatengemeinschaft sind grundlegender Ausgangspunkt spanischer Verfassungsdogmatik. Eine wesentliche Aufgabe wird dabei dem spanischen Verfassungsprinzip der sozialen Demokratie zugemessen. Inwieweit allerdings allein eine Methode der Normerzeugung geeignet ist, die Diktatur zu entwurzeln, bleibt an der Stelle leider offen, findet jedoch Aufnahme in der Behandlung der Inhalte, der Grundrechte der spanischen Verfassung. Ausdrücklich – und dies verbindet über methodische Streitfragen hinweg – wird dabei vor Selbstzufriedenheit gegenüber dem verfassungsjuristisch bereits Erreichten gewarnt; es bleibe noch ein weiter Weg zur Erfüllung dieses Verfassungsprinzips bzw. des gesamten Verfassungsauftrags. Diese – das ganze Buch durchgehaltende – kritische Distanz zur Materie regt auch den deutschen Leser zur Hinterfragung seines eigenen Standpunktes an.

Neben der Funktionsbestimmung der spanischen Verfassung interessiert die territoriale Gliederung Spaniens als Staat der *Comunidades Autónomas*. Folgerichtig nimmt dieses Verfassungsprinzip im vorliegenden Werk breiten Raum ein; verfassungsdogmatisch (wie auch in dieser Darstellung) ist das ein Thema, das untrennbar mit der spanischen Finanzverfassung verbunden ist. Die



Beiträge Villalón's und Tura's zum Themenkreis der *Comunidades Autónomas* überzeugen durch ihre präzise und detaillierte Abhandlung, die anhand einer ausführlichen Darstellung der Judikatur des *Tribunal Constitucional* erfolgt. Im Vordergrund steht dabei die Einordnung der *Comunidades Autónomas* in das Verhältnis von regionaler "freier Entscheidung" und dem "obligatorischen Rahmen" Spaniens als Nation. Bei der Lektüre dieses Abschnitts gewinnt man einen Eindruck von der Komplexität dieses Rechtsgebiets. Ähnlich wie in Italien ist die Autonomie i.S. des Art. 143 Sp.Verf. nicht originärer, sondern derivativer Natur. Sie wird durch Autonomiestatute (die die Form eines Organisationsgesetzes haben) einzeln ausgehandelt und dadurch begründet. Nach diesem Autonomiestatut richtet sich der – in Art. 148 Sp.Verf. vorgezeichnete – Rahmen der regionalen Kompetenzen, die unter den *Comunidades Autónomas* durchaus abgestuft sein können. Durch die Kompetenzzuweisung wandelt sich das Autonomiestatut zu einer regionalen Verfassung.

Die Finanzierungsregeln bilden die Verfassung in der Verfassung. Dies gilt gerade in Spanien, wird doch durch die weit fortgeschrittene Dezentralisierung der Mittelvergabe (etwa 40% verbleiben auf der Ebene der *Comunidades Autónomas*) die Basis regionaler Eigenständigkeit geschaffen. López Pina's – auch Praxisprobleme nicht vernachlässigende – Darstellung der Finanzverfassung, eines Dreigestirns aus Finanzverfassung, LOFCA, und den Foralrechten, bietet eine lesenswerte Einführung in die Materie.

Der ausführlichen Darstellung des Systems der *Comunidades Autónomas* steht die fehlende Behandlung der Rezeption des Europarechts, insbesondere der auftretenden Probleme im Schnittbereich Verfassungsrecht – EU-Recht, gegenüber. Das ist schade, bietet doch die spanische Kultur des Regionalismus einen "Mikrokosmos", ein Versuchsfeld bezüglich der regionalen Strukturierung der Europäischen Union. Vor allem wäre der verfassungsrechtliche Umgang mit der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Rechtserzeugungsebene Europäische Union – vor dem Hintergrund gerade zurückgewonnener demokratischer Normsetzung – interessant gewesen.

Die prägnante Darstellungsweise der territorialen Gliederung wird auch im Kapitel über die Grundrechte (Aufsatz von Otto y Pardo) bzw. die Verfassungswerte (Aufsätze von Gil und Barba) beibehalten. Hier setzen die Autoren den Schwerpunkt auf die Darlegung des materiellen Gehalts der sozialen Demokratie, der Grundrechte, insbesondere der sozialen Grundrechte. In der Grundrechtsmethodik wird die Anlehnung an die deutsche Lehre deutlich. Begriffe wie etwa Wesensgehalt oder praktische Konkordanz finden Einlaß in die Abhandlung. Die Qualität der Darstellung ermöglicht eine gute Ausgangslage für einen an Grundrechten orientierten Rechtsvergleich oder gar Austausch von Rechtsideen. Nach der Darstellung der Staatsfunktionen und der rechtsprechenden Gewalt widmen die Autoren García Pelayo und Pérez Royo am Ende des Buches der spanischen Verfassungsgerichtsbarkeit Raum. Das Tribu-

nal Constitucional (TC) stellt einen Schnittpunkt österreichisch-italienischer und deutscher Verfassungsrechtspflege dar. Wird die Funktion des TC bezüglich der territorialen Gliederung im Bereich der *Comunidades Autónomas* abgehandelt, steht nun die Funktion als Verfassungsorgan im Vordergrund. Dabei fehlt auch ein Abriss des Einflusses des TC auf den politischen Prozeß nicht.

Ein Volltext der Spanischen Verfassung, Glossar, Autoren- und Stichwortverzeichnis runden dieses interessante Werk ab.

Der Wert der Neuerscheinung besteht in doppelter Hinsicht: So wird nicht nur eine detaillierte Einführung in das spanische Verfassungsrecht geboten. Das Autorenkollektiv vermittelt auch und gerade die Funktion einer Verfassung in einer demokratischen Gesellschaft. In Gesprächen mit spanischen Verfassungsrechtlern hört man häufig, Spanien müsse die Demokratie lernen. Das Buch mag in diesem Sinne für deutsche Leser – über den Rechtsvergleich hinaus – auch als Denkanstoß begriffen werden.

Friedhelm Sie m e r s, Hannover

**Malekian, Farhad: The Monopolization of International Criminal Law in the United Nations. A Jurisprudential Approach.** (Stockholm): Almqvist & Wiksell International (1993). IX, 226 S. SEK 400.-

Die Monographie von F. Malekian über die Monopolisierung des internationalen Strafrechts in den Vereinten Nationen soll dem Leser die Erforderlichkeit einer Änderung der Satzung der Vereinten Nationen nahebringen. Obwohl der Autor in der kurzen Einleitung betont, daß es nicht seine Absicht sei, Kritik an den Vereinten Nationen und insbesondere ihren Maßnahmen zur Friedenssicherung und -wiederherstellung zu üben, werden doch immer wieder heftige Vorwürfe gegen die faktische Vormacht insbesondere der USA erhoben.

Ausgangspunkt der Betrachtungen ist die unbestreitbar zutreffende Feststellung, daß Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nicht gegeben ist, obwohl diese als ein grundlegendes Prinzip in der Satzung niedergelegt ist. Dadurch, daß Beschlüsse im Sicherheitsrat nicht gegen das Veto eines der fünf ständigen Mitglieder gefaßt werden können, haben diese fünf Staaten eine im Vergleich zu den übrigen Mitgliedstaaten vorrangige Stellung und damit mehr Einfluß. Daß sich dies insbesondere im Bereich der Sanktionsbefugnis des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Satzung auswirkt, ergibt sich aus der Satzung selbst, die als Vertrag mit Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten verabschiedet worden ist, allerdings, so der Autor, auf Druck der Alliierten gegenüber den übrigen Vertragspartnern (S. 204), eine Behauptung, die ihrerseits nicht belegt wird.

Die auf diese Weise, also unter Druck, erreichte Sonderstellung der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats wird dann vom Autor anhand der einzelnen Kompetenzen des Sicherheitsrats und der dazu vorliegenden Praxis dargestellt. Das ständig wiederholte Leitmotiv dabei ist, daß die fünf ständigen Mitglieder

das Sanktionssystem, das der Verf. im großen und ganzen mit dem internationalen Strafrecht gleichsetzt, "monopolisiert" haben, wobei diese Wortwahl durchaus einen negativen, kritischen Beigeschmack hat.

Niemand wird bestreiten, daß in der Tat der Vorrang der fünf ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat vorhanden ist; ob man dies nun Monopolisierung oder Vorrang nennt, ist unerheblich. Ebenso ist kaum zu leugnen, daß aus diesem Grunde Sanktionen gegen den Willen der Ständigen Mitglieder nicht ergehen können, solange es, was der Autor zu Recht beklagt, keinen internationalen Strafgerichtshof gibt. Und schließlich ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß die Vorrangstellung politisch genutzt werden kann, daß also nicht gleiches Vorgehen in vergleichbaren Fällen garantiert ist. Die z. T. recht massiven Vorwürfe des politischen Mißbrauchs der Vorrangstellung vor allem durch die USA, können aber nicht widerspruchlos hingenommen werden, da der Autor sie losgelöst von den Ursachen des jeweiligen Konflikts (z.B. zweiter Golfkrieg) betrachtet und ebenfalls an keiner Stelle betont, daß Maßnahmen des Sicherheitsrats immer das Ergebnis eines Kompromisses sind, immer also politische Entscheidungen, nicht, wie bei einem Gericht, Folge der Bewertung von Rechtmäßigkeitserwägungen. Da der Sicherheitsrat keine Gerichtsstanz ist, sondern ein politisches Organ, ist es unausweichlich, daß politische Motive in die Beschlußfassung einfließen, und das ist, nebenbei bemerkt, sicher insofern von Vorteil, als damit auf jede Situation und ihr gesamtes Umfeld speziell reagiert werden kann. Daß die Motive, die die Entscheidung der Großmächte tragen, dabei nicht immer uneigennützig sind, liegt in der Natur der Sache und ist ganz sicher bedauerlich.

Somit treffen die Feststellungen des Autors zwar der Sache nach, nicht aber in ihrer Begründung, weitgehend zu, eben weil die Väter der Satzung der Vereinten Nationen das gegebene System gewählt haben, das den fünf Staaten, wenn man so will, eine Monopolstellung einräumt; die Arbeit läßt aber unbefriedigt bezüglich der daraus zu ziehenden Konsequenzen. In einer sehr kurzen Schlußbemerkung fordert der Autor zur Änderung der Satzung im Sinne der völligen Gleichstellung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ohne auch nur einen Gedanken darauf zu verwenden, wie und ob überhaupt dann die Beschlußfassung funktionieren soll. Die Generalversammlung bietet ja ein Beispiel für die Handlungsschwierigkeiten, wenn über 180 Staaten gleichberechtigt entscheiden, und nicht umsonst sind diese Beschlüsse nicht verbindlich. Soll, um die volle Gleichberechtigung zu verwirklichen, das Einstimmigkeitsprinzip gelten oder, um doch eine gewisse Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, die – vielleicht qualifizierte – Mehrheit entscheiden? Diese Fragen läßt der Autor unbeantwortet und das ist, neben Kritikpunkten wie z.B. der Zitierung vorwiegend eigener Werke zum Beleg von zumindest ungewöhnlichen Beurteilungen der Aktivitäten des Sicherheitsrats (S. 30f., wo das internationale Strafrecht definiert wird als eine Mischung aus positivem Recht und moralischem Recht - was auch immer das sein mag), unbefriedigend. Wer, wie der Autor, das bestehende System der Vereinten

Nationen kritisiert – was durchaus legitim ist –, die “Schuld” an den Unzulänglichkeiten dieses Systems aber allein den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats und hier vor allem den USA zuweist, der darf es nicht mit der Kritik bewenden lassen, sondern muß Vorschläge zur Verbesserung des Systems entwickeln. Daß das System der Vereinten Nationen Mängel hat, also theoretisch verbesserungsfähig ist, ist bekannt, nur wie eine Änderung inhaltlich aussehen und verfahrensmäßig durchgebracht werden kann, ist fraglich und daher durchaus ein lohnendes Feld wissenschaftlicher Arbeit. Karin Oellers-Frahm

**McWhinney, Edward: Judge Shigeru Oda and the Progressive Development of International Law.** Opinions (Declarations, Separate Opinions, Dissents) on the International Court of Justice, 1976–1992). Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1993). XVII, 666 S. (Vol. I: The Judges). Dfl. 300.-/US \$ 175.-/UK £ 123.50

Der vorliegende Band über die Sondervoten des japanischen Richters am Internationalen Gerichtshof (IGH) Shigeru Oda und die Entwicklung des Völkerrechts ist der erste einer neuen Serie, die den Sondervoten von Richtern des IGH gewidmet sein soll.

Richter Oda, der seit 1975 dem IGH angehört, hat sich, wie aus dem Umfang seiner Sondervoten hervorgeht, aktiv an den Arbeiten des IGH beteiligt: der Abdruck der Erklärungen, Sondervoten und abweichenden Meinungen, die er zwischen 1975 und 1992 verfaßt hat, umfaßt nahezu 550 Seiten des vorliegenden Buches.

Vorangestellt ist dem Abdruck der Sondervoten ein einleitender Teil, in dem zunächst der wissenschaftliche Werdegang Odas, die Rolle Japans im IGH und seinem Vorläufer, dem StIGH, dargelegt werden, sowie ein kurzer Überblick über die rechtsgeschichtliche Entwicklung Japans, die seit Ende des 19. Jahrhunderts stark vom deutschen Recht geprägt wurde; seit dem 2. Weltkrieg kamen wesentliche amerikanische Rechtseinflüsse hinzu.

Unter verschiedenen sachlichen Aspekten, z.B. *ad hoc*-Kammern, Intervention, Zuständigkeit und Zulässigkeit, Seerecht und anderes mehr wird sodann ein kurzer Überblick über die Fälle gegeben, an denen Oda mitgewirkt und zu denen er Sondervoten verfaßt hat. Es wird jeweils sehr kurz die Problemstellung der Streitigkeit und deren Einordnung in die Rechtsprechung des IGH dargestellt. Hierbei wird schon viel aus den dann in vollem Umfang abgedruckten Sondervoten zitiert, so daß der Benutzer zumindest eine grobe Einordnung des Votums vornehmen kann.

Die Publikation eines Werks dieser Art legt die Frage nahe, worauf sie abzielt und welchen Leserkreis sie erreichen will. Obwohl durch die kurze Einführung ein Mindestbezug zu den jeweiligen Fällen hergestellt wird, fehlt der Überblick über den Meinungsstand, der sich erst aus der Entscheidung zusammen mit allen Sondervoten ergibt, die diesem Fall angehängt worden sind. Auch scheint es frag-

lich, ob die Lektüre der gesamten Sondervoten eines Richters zu Fällen aus sehr unterschiedlichen Rechtsbereichen sinnvoll ist, weil der Rückgriff auf die zum Verständnis unerläßliche Entscheidung nicht ermöglicht wird. So scheint doch Skepsis dahin gehend angebracht, ob eine Serie aus Sammlungen von Sondervoten von IGH-Richtern heute wirklich ein lohnendes Unternehmen darstellen kann, eben weil eine wissenschaftliche Beurteilung notgedrungen unvollständig bleiben muß, da der Rückgriff auf ein Sondervotum sich nur aus dem Kontext der Entscheidung ergibt. Auch die Beurteilung der Fortentwicklung des Rechts und der wissenschaftlichen Position des Autors anhand von Sondervoten allein scheint unstatthaft und lückenhaft, so daß doch ernsthafte Zweifel an dem Wert und dem Informationsgehalt der Publikation, nicht der Sondervoten von Richter Oda, bestehen.

Karin Oellers-Frahm

**Pazartzis, Photini: Les engagements internationaux en matière de règlement pacifique des différends entre Etats.** Avant-propos de Gilbert Guillaume. Préface de Daniel Bardonnnet. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence 1992. XXIV, 349 S. (Bibliothèque de Droit International, t. 104). FF 320.-

In ihrer Dissertation wendet sich P. Pazartzis der interessanten Frage der Verpflichtungen zu, die Staaten eingegangen sind, um zwischenstaatliche Streitigkeiten friedlich beizulegen, und stellt diese dann der Praxis gegenüber, die zur Anwendung der Verpflichtungen geführt hat. Demgemäß wird die Arbeit in zwei Teile unterteilt. Der erste betrifft die Verpflichtungen als solche, die unter verschiedenen Aspekten untersucht werden. Zunächst wird dargestellt, welche Streitigkeiten überhaupt justiziabel sind; hier wird die traditionelle Unterscheidung von rechtlichen und politischen Streitigkeiten nachgezeichnet, ohne daß jedoch auf die inzwischen wohl unbestrittene Feststellung des Internationalen Gerichtshofs verwiesen wird, der wiederholt betont hatte, daß auch politischen Streitigkeiten in aller Regel ein rechtliches Element innewohnt, das der rechtlichen Beurteilung zugänglich ist. Damit ist dieser Unterscheidung in der Praxis weitgehend die Existenzberechtigung entzogen. Sodann geht die Verf. auf die Arten der Streitbeilegungsverpflichtungen ein, die in allgemeinen Streitbeilegungsverträgen in speziellen Klauseln bestimmter Verträge oder auch, um den Beitritt zu multilateralen Verträgen nicht zu behindern, in Fakultativprotokollen ihren Ausdruck finden können. Eine weitere Differenzierung erfolgt dann nach der Art der in dem Vertrag vereinbarten Streitbeilegung, die jede der in Art. 33 der Satzung der Vereinten Nationen genannten Kategorien umfassen kann. Die Schlußfolgerung, die sie aus der Unterschiedlichkeit der Kategorien zieht, nämlich daß ihnen eine unterschiedliche obligatorische Wirkung anhaftet (S. 87), ist sicher so nicht zutreffend: die Verpflichtung ist jeweils gleichermaßen verbindlich, da es sich um eine vertragliche Bindung handelt, nur die Wirkung der Streitregelung ist unterschiedlich je nach Art des gewählten Verfahrens. Richtig ist dann aber die Fest-

stellung, daß zum Teil die Formulierung der Streitbeilegungsklauseln so unpräzise ist, daß ihr verpflichtender Charakter fraglich wird. Neben diesen den Umfang der Verpflichtung bestimmenden Kriterien stellt die Verf. im folgenden die Grenzen dar, die Streitbeilegungsklauseln ausdrücklich gesetzt werden können, wie z.B. die Herausnahme aus der Regelungskompetenz von Streitigkeiten, die die *intérêts vitaux* eines Staates betreffen, wobei der Staat diese selbst bestimmt; das Gleiche gilt für das Connally Amendment, den automatischen Vorbehalt der innerstaatlichen Angelegenheiten; hierher gehören auch die Beschränkungen einer Klausel *ratione materiae* und *ratione temporis* sowie Fakultativklauseln, die keine zwischenstaatliche Verpflichtung im eigentlichen Sinn darstellen, sondern denen einseitig beigetreten wird. Außerdem erwähnt die Verf. hier zu Recht die Begrenzung der Anwendbarkeit einer Verpflichtung, die anderen Beilegungsarten den Vorrang einräumt, sowie die Möglichkeit, Vorbehalte bzw. nur bestimmte Vorbehalte zu machen.

Das 3. Kapitel dieses ersten Teils der Arbeit ist dann der Frage des Inangensetzens der Streitbeilegungsmechanismen gewidmet. Je nach Art der Beilegungsklausel sind hier für die Parteien Möglichkeiten gegeben, das Verfahren zu blockieren, so z.B. bei Schiedsklauseln bezüglich der Mitwirkung bei der Einsetzung des Schiedsgerichts. Obwohl die Vertragspraxis inzwischen Klauseln vorsieht, die der Behinderung des vereinbarten Verfahrens entgegenwirken, wie die Benennung von Schiedsrichtern gegebenenfalls durch eine Drittinanz, ist das "sicherste" System doch das der einseitigen Inangensetzung eines Verfahrens, wie es die obligatorische Gerichtsbarkeit vorsieht. Neben diesen in der Verpflichtung enthaltenen bzw. angelegten Grenzen der Anwendbarkeit wird als nächster Schritt untersucht, welche Techniken die Staaten anwenden, um der Verpflichtung zu entgegen. Hier werden die legalen Mittel des Bestreitens des Bestehens einer Streitigkeit oder ihres rechtlichen Charakters angeführt sowie die Änderung oder Aufhebung der Verpflichtung, wenn eine konkrete Streitigkeit sich abzeichnet, die zur Anwendung der Verpflichtung in ihrer bisherigen Form führen könnte.

Nach diesem materialintensiven, im wesentlichen rein darstellenden ersten Teil wird im zweiten Teil der Arbeit die Praxis der Anwendung der unterschiedlichen Verpflichtungen behandelt. In diesem Teil zeigt die Verf., daß sie die Materie wissenschaftlich und auch politisch durchdrungen hat. Sie legt überzeugend dar, weshalb die an Zahl ständig zunehmenden Staatenverpflichtungen auf diesem Sektor in der Praxis nur unverhältnismäßig selten angewandt werden. Sie führt diese Tatsache darauf zurück, daß im Falle des Bestehens freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Streitparteien eine Regelung meist im Verhandlungswege gefunden werden kann. Sind die Beziehungen nicht so freundschaftlich, so ist das Bestehen einer Streitbeilegungsverpflichtung oft auch keine Gewähr dafür, daß diese zur Anwendung kommt. Diese Prämisse wird dann ausschließlich für Verfahren untersucht, die die Einschaltung einer Drittinanz vorsehen, also von Gerichten, Schiedsgerichten und Schlichtungskommissionen. Bei den Gerichten,

hier dem Ständigen Internationalen Gerichtshof und dem Internationalen Gerichtshof, ist die Praxis im Vergleich zu der Zahl der Fälle, die vor diese Gerichte hätten kommen können, sehr gering. Allerdings wird in letzter Zeit, seit der politischen Wende, eine größere Akzeptanz verzeichnet. Der Überblick über die Praxis der Schiedsgerichte ist besonders wegen der ausführlicher dargestellten neueren Fälle interessant und informativ. Die Schlußfolgerung hierzu geht dahin, daß *ad hoc*-Schiedsgerichte zunehmend akzeptiert und daß deren Urteile in aller Regel auch befolgt werden. Bei den Schlichtungskommissionen ist das Ergebnis weniger positiv: sie werden relativ selten eingesetzt, allerdings sind sie insgesamt, wenn sie angerufen werden, erfolgreich gewesen.

Daß die Praxis hinter den Erwartungen zurückbleibt, führt die Verf. sehr richtig darauf zurück, daß oft schon das Bestehen einer Streitbeilegungsklausel eine andersartige Regelung des Streits fördert; oft warten die Parteien auch einfach die weitere Entwicklung ab, wie anhand einer Reihe von Fällen dargelegt wird.

Im zweiten Kapitel des zweiten Teils der Arbeit wendet sich die Verf. den Gründen zu, die dazu führen, daß die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen in der Praxis sehr häufig nicht zur Anwendung kommen. Der wesentliche Grund liegt hier wohl in einem Mißtrauen gegen die Streitbeilegung, insbesondere in der Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses. Zudem läßt die Verpflichtung den Parteien, außer bei obligatorischen, einseitig anwendbaren Klauseln, einen Ermessensspielraum beim Rückgriff auf sie. Meist ist zudem ein Minimum an aktuellem Konsens erforderlich wie z.B. bei der Abfassung eines Kompromisses oder der Bestellung eines Schiedsgerichts. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Verpflichtungen werden kurz erwogen mit dem Ergebnis, daß eine gewisse Flexibilität, wie Schiedsvereinbarungen sie beinhalten, von den Staaten oft einer obligatorischen Regelung vorgezogen werden.

Die Schlußfolgerung, die aus der sorgfältigen, umfangreichen Material auswertenden Arbeit gezogen wird, kann dann aber auch nur die bekannte These wiederholen und bestärken, daß ohne die Zustimmung der Staaten friedliche Streitbeilegung nicht möglich ist und daß an die Zustimmung nicht gleich zu große Anforderungen gestellt werden sollten, weshalb kleine Schritte vorzuziehen sind, damit das Vertrauen in Maßnahmen der friedlichen Streitbeilegung wachsen kann.

Karin Oellers-Frahm

**Recueil des Cours.** Collected Courses of the Hague Academy of International Law. 1992 III, Tome 234 de la collection. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff 1993. 433 S. (Académie de Droit International, fondée en 1923 avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale). Dfl. 195.-/US \$ 129.-/UK £ 78.-

Der vorliegende Band der Kurse der Académie de Droit International von Den Haag enthält die Vorlesungen zum Programm des internationalen Privatrechts, die jedoch auch teilweise völkerrechtliche Aspekte ansprechen.

Das gilt insbesondere für den ersten Beitrag über den einstweiligen Rechtsschutz in Streitigkeiten mit internationalem Bezug von L. Collins. Einstweiliger Rechtsschutz kann unter verschiedenen Aspekten internationale Implikationen haben, so z. B. wenn die Sicherstellung von Eigentum durch ein Gericht erforderlich ist, das aus territorialen Gründen nicht zur Entscheidung des Streits in der Hauptsache zuständig ist, oder das handeln muß, um die Effektivität des Endurteils sicherzustellen, wenn z.B. ein Schiedsgericht vereinbart ist, dessen Konstituierung jedoch aus Zeitgründen das Handeln eines nationalen Gerichts einer Vertragspartei erforderlich macht. Ebenso ist Auslandsbezug gegeben, wenn der Erlaß einstweiliger Maßnahmen Rechtswirkungen im Ausland nach sich zieht, wobei hier insbesondere die Frage der Vollstreckung problematisch sein kann. Über die Zulässigkeit, einstweiligen Rechtsschutz auch zu gewähren, wenn dieser internationale Implikationen hat, besteht heute kein Zweifel mehr. Allerdings liegen die Grenzen dort, wo völkerrechtliche Gebote, z.B. die staatliche Souveränität, eingreifen. Auch die Frage des Zugriffs auf staatliches Eigentum eines fremden Staates, insbes. der Staatenimmunität, wird behandelt. Aus dem Bereich des Völkerrechts wird der einstweilige Rechtsschutz im Rahmen des Europarats, im Recht der Europäischen Gemeinschaften und durch internationale Gerichte, den Internationalen Gerichtshof in Den Haag und seinen Vorläufer, den Ständigen Internationalen Gerichtshof, von Collins behandelt. Während der einstweilige Rechtsschutz durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen seiner Vergleichbarkeit mit nationalen Gerichten keine großen Probleme aufwirft, ist bei den Straßburger Organen insbes. die Bindungswirkung von einstweiligen Maßnahmen, die die Kommission erläßt, kürzlich wieder aktuell geworden. In dem Fall *Cruz Varas gegen Schweden* sprach der Gerichtshof sich mit knapper Mehrheit gegen die Verbindlichkeit der von der Kommission erlassenen Maßnahmen aus; hierzu nimmt Collins zu Recht kritische Stellung unter Verweis auf die vergleichbare Diskussion beim IGH, da die entsprechenden Vorschriften über den Erlaß einstweiliger Maßnahmen jeweils den unklaren Begriff *indicate* enthalten. Diese Frage wird folglich auch bei der Darstellung des einstweiligen Rechtsschutzes durch den IGH behandelt. Sie hat bis heute keine einhellige Klärung erfahren; hinzu kommt noch die weitere Problematik, in welchem Maße der IGH die Frage seiner Zuständigkeit in der Hauptsache prüfen muß, bevor er einstweilige Maßnahmen erlassen kann.

Die Schlußfolgerung des Autors enthält die wesentliche Feststellung, daß die Zuständigkeit zum Erlaß einstweiligen Rechtsschutzes heute als ein allgemeines Rechtsprinzip anzusehen ist, denn das Urteil eines Gerichts in der Hauptsache darf durch Handlungen der Parteien während des Verfahrens seiner Wirksamkeit nicht beraubt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens variieren jedoch, insbes. im nationalen Recht der Länder des *common law* im Vergleich zu denen des *civil law*. Ganz allgemein stellt der Autor sicher zu Recht fest, daß die Frage der Sicherheitsleistung bei Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes größerer Auf-



merksamkeit bedarf. Allgemein durchgesetzt hat sich, insbesondere dank der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die Tatsache, daß einstweiliger Rechtsschutz die Grundrechte nicht verletzen darf; ebenso ist unbestritten, daß völkerrechtliche Grundsätze beim Erlaß einstweiligen Rechtsschutzes beachtet werden müssen.

Da die Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes mit internationaler Anknüpfung im Laufe der letzten Jahrzehnte stark zugenommen hat, ist die umfassende Darstellung dieses Rechtsgebiets sehr zu begrüßen. Der Vorteil der Darstellung von Collins liegt gerade darin, daß nicht nur ein bestimmter Bereich, nationales Recht, Internationales Privatrecht oder Völkerrecht, Gegenstand der Untersuchung ist, sondern daß alle Bereiche umfaßt sind und daß anhand umfangreichen Materials aus der Praxis vor allem der Vereinigten Staaten und Großbritanniens ein Gesamtüberblick möglich wird. Vergleichbar umfassende Arbeiten zu diesem Thema sind selten, so daß die Arbeit von Collins nicht nur eine Lücke füllt, sondern sicher auch Anstoß geben wird, dieser Materie weiterhin umfassende Beachtung zu schenken.

Der zweite Beitrag der Sammlung stammt von P.E. Herzog und ist dem Problem der verfassungsmäßigen Grenzen bei der Wahl des anwendbaren Rechts in Streitigkeiten mit Anknüpfungen in verschiedenen Staaten gewidmet. Dabei untersucht er zunächst die Lage in föderalen Staaten wie den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien, in denen Fälle, die Anknüpfungspunkte in mehr als einem Gliedstaat haben, relativ häufig sind. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt bei den Vereinigten Staaten, da hier die meisten praktischen Fälle zu verzeichnen sind. Verfassungsklauseln, wie die *due process*-Klausel, die *full faith and credit*-Klausel, die *equal protection*-Klausel, die *privileges and immunities*-Klausel und die *commerce*-Klausel, setzen der Anwendung des Rechts eines Staates unabdingbare verfassungsmäßige Grenzen; genau das war durch ihre Aufnahme in die Verfassung beabsichtigt.

In Kanada stellt sich die Lage etwas anders dar, weil hier die Provinzen ohnehin im Bereich von Eigentum und *civil rights* nicht extraterritorial tätig werden dürfen. Bezüglich der Grundrechte setzt die Bill of Rights, die nicht direkt Teil der Verfassung ist, die erforderlichen Grenzen.

Auch in Australien, das sich insgesamt weitgehend an das amerikanische Recht anlehnt, gibt es Unterschiede, die sich z.T. als Reste des Rechts zu Kolonialzeiten auswirken, insbesondere bezüglich der Aktivitäten der Gliedstaaten mit extraterritorialem Bezug. Die Verfassung von 1986 hat hier einige Änderungen gebracht. Wichtig ist aber die Tatsache, daß der High Court in Australien nicht die Funktion eines Verfassungsgerichts wahrnimmt wie der Supreme Court in den Vereinigten Staaten, so daß klare Anwendungsregeln bei der Wahl des anwendbaren Rechts nicht erkennbar sind.

Aus dem Bereich der *private law*-Länder stellt Herzog das Recht Deutschlands, Italiens und Frankreichs kurz dar. In diesen Ländern ist vor allem im

Bereich des Familienrechts die Beachtung von Verfassungsprinzipien im Kollisionsrecht bedeutend gewesen. Für Deutschland wird auf die wichtige Entscheidung des Verfassungsgerichts von 1971 hingewiesen, die die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes beim anwendbaren Recht in Fragen des Familienrechts beinhaltet und Ausgangspunkt der Neuregelung des IPR von 1986 war. Auch in Italien war es das Verfassungsgericht, das anlässlich einer familienrechtlichen Klage 1987 grundlegende Probleme geklärt hat, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wahl des anwendbaren Rechts. In Frankreich ist die Lage etwas schwieriger, weil Gesetze nach ihrer Verkündung keiner gerichtlichen Kontrolle mehr zugänglich sind. Allerdings wird hier mit der verfassungskonformen Auslegung der Gesetze und mit dem in der Verfassung niedergelegten Vorrang internationaler Verträge gegenüber Gesetzen gearbeitet. Insbesondere die Rolle der EMRK ist in diesem Zusammenhang bei der Prüfung der Wahl des anwendbaren Rechts von Bedeutung. Im Ergebnis kann der Autor dieser anhand der Praxis sehr anschaulichen Darstellung feststellen, daß das Verfassungsrecht unter verschiedenen Aspekten für die Wahl des anwendbaren Rechts von Bedeutung ist: einerseits dadurch, daß die Verfassung selbst bestimmte unabdingbare Regeln enthält oder daß sie Regeln bezüglich der Möglichkeit der Wahl des anwendbaren Rechts vorsieht, wie z.B. in Kanada und z.T. in Australien, wo extraterritoriale Aktivitäten der staatlichen Untergeordnungen in bestimmten Rechtsbereichen unzulässig sind.

Der dritte Beitrag von B. Oppetit gilt der Frage, ob das Internationale Privatrecht (IPR) als Recht des Gesetzgebers oder der Wissenschaft anzusehen ist. Seine Hypothese, daß nämlich das IPR im wesentlichen Wissenschaftsrecht ist, daß also die Doktrin als Quelle dieses Rechts eine vorrangige Rolle spielt, wird in den weiteren Ausführungen belegt. Dabei geht Oppetit zurück in die Rechtsgeschichte und zeigt auf, daß den Rechtsgelehrten im römischen Recht die entscheidende Rolle bei der Rechtsgestaltung zukam; dasselbe belegt er für den Hinduismus, den Islam und das europäische Recht im Mittelalter. Erst mit der Zunahme von einzelnen souveränen Staaten ändert sich das System; diese Staaten schaffen ihr eigenes Recht und dieses wird dem *ius commune* gegenübergestellt. Das Recht wird ein künstliches Produkt des Gesetzgebers. Dennoch aber lehnt sich auch das positive Recht an das Gelehrtenrecht an. Auch heute ist das positive Recht nicht allein Werk des Gesetzgebers, sondern läßt sich auf verschiedene Quellen zurückführen, wobei die Doktrin eine wesentliche Rolle spielt.

Wie im nationalen Recht allgemein, so ist auch im IPR die Entwicklung vom Gelehrtenrecht zum positiven Recht verlaufen, nur daß hier das positive Recht wegen seiner Unvollständigkeit in weiten Bereichen der Ergänzung durch die Doktrin bedarf. Zwar ist der Einfluß der Doktrin nicht ganz so ausgeprägt wie im Völkerrecht, für das das Gelehrtenrecht nach Art. 38 Abs. 1 d) des IGH-Statuts als offizielle Quelle angeführt wird, gleichwohl ist die Doktrin auch im

IPR unersetzbar und Ursprung aller wesentlichen heute allgemein anerkannten Grundsätze des IPR.

Daß die Rolle der Doktrin so bedeutend ist, ergibt sich gerade im IPR fast notwendigerweise, weil in diesem Bereich die Methodenlehre und allgemeine Fragen einen großen Raum einnehmen. Zudem kann die Rechtsprechung nicht auf den Beitrag der Doktrin verzichten, wie der Autor an Beispielsfällen aus der nationalen und internationalen Gerichtsbarkeit belegt. Da das positive Recht lückenhaft ist, ist der Rückgriff auf Lehrmeinungen immer wieder erforderlich; insbesondere die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, die zur Besetzung der Richterposten weitgehend auf Professoren zurückgreift und die durch ihre ausführlich begründeten Urteile sowie die Sondervoten Ausdruck von Gelehrtenrecht ist, belegt dies.

Auch das positive IPR der Einzelstaaten, wie Oppetit an den Beispielen Italien, Frankreich, Deutschland, Schweiz und USA darlegt, ist durch die Wissenschaft stark geprägt; dasselbe gilt verstärkt für die internationalen Regeln des IPR, die in internationalen Konventionen niedergelegt sind, die weitgehend auf Arbeiten wissenschaftlicher Institutionen zurückgehen.

So sieht der Autor seine These bestätigt, daß im IPR die Doktrin einen entscheidenden Einfluß ausübt. Die Ursache, so faßt er abschließend zusammen, liegt in den Grenzen des juristischen Formalismus: die Normativisten verlieren oft den materiellen Inhalt des Rechts aus den Augen, so daß die Wissenschaft diesen bestimmen muß. Daher ist gerade, aber nicht nur, im IPR eine Trennung zwischen Recht und Rechtswissenschaft nicht möglich: Recht läßt sich nicht auf den Bestand von Normen reduzieren, Wissenschaft nicht auf die Normanalyse. Zwischen beiden Bereichen bestehen Wechselbeziehungen, deren Grenze nicht klar zu ziehen ist, die aber die sicher zutreffende abschließende Bemerkung des Autors rechtfertigen, daß die Doktrin als die Grundlage des Rechts, im IPR mehr als in anderen Rechtsbereichen, zu verstehen ist. Karin Oellers-Frahm

**Tennekoon, Ravi C.: The Law and Regulation of International Finance.**

London, Dublin, Edinburgh: Butterworths 1991. XLV, 490 S. £ 85.-

Zu Recht gilt London immer noch als eines der führenden Finanzzentren der Welt. Und wenn es seinem Führungsanspruch auch nicht in der gesamten Bandbreite der "International Finance" gerecht wird, wie es der Autor und der etwas zu weit gewählte Titel des Buches suggerieren, so gilt dies doch sicherlich für die beiden wichtigsten Instrumente der Fremdfinanzierung, die internationalen Konsortialdarlehen und die sog. Eurobonds. Ihre Behandlung steht konsequenterweise auch im Zentrum des Buches. Als ausgewiesener Praktiker und anerkannter Finanzrechtler hat Tennekoon ein für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen nützliches Buch vorgelegt, das große Aufmerksamkeit verdient. Es ist in Kenntnis der praktisch wichtigen Fragen geschrieben und doch, wie man stets merkt, mit einem klaren Blick für die dogmatischen Zusammenhänge, insbesondere zwi-

schen dem anwendbaren nationalen Recht und dem Internationalen Privatrecht und die Haltung der Gerichte zu diesen Fragen.

Die Fragen der Rechtswahlfreiheit stehen für den Praktiker verständlicher-weise am Anfang. Ihnen ist der I. Teil des Werks gewidmet. Die Diskussion beschränkt sich hier auf die englische und die amerikanische, genauer, die New Yorker, Sichtweise. Wegen der großen Bedeutung der dort ansässigen Gläubiger ist dies einleuchtend. Es lassen sich aber nicht alle Ergebnisse unesehen in die deutsche Rechtsordnung übernehmen, da das Vereinigte Königreich etwa Art. 7(1) des Rom-Abkommens über das Schuldstatut zur Berücksichtigung fremden zwingenden Rechts nicht übernommen hat. Als Grund für die häufige Wahl des englischen Rechts führt der Verfasser nicht nur die große Erfahrung dieser Rechtsordnung und ihrer Institutionen mit derartigen Verträgen an, sondern auch den Umstand, daß englische Gerichte Verträge strikter auslegten und weniger in sie hineininterpretierten als andere Gerichte. Dazu gehört auch eine enge Auslegung des Art. VII(2)(b) des IMF-Abkommens, dessen Anwendbarkeit auf Darlehens- und Emissionsverträge *Tennekoon* ablehnt.

Bei der Lektüre des II. Teils, der internationale Konsortialdarlehen behandelt, fällt auf, daß offenbar noch keine letztliche Klarheit darüber besteht, ob der Darlehenskonsortialvertrag als "debenture" dem Anwendungsbereich des Financial Services Act 1986 (FSA) unterfällt oder nicht. Obwohl er dies ablehnt, untersucht *Tennekoon* dann doch ausführlich die möglichen Folgen einer Unterwerfung unter die hoheitliche Aufsicht des FSA, die durch verschiedene Freistellungen gemildert ist. Gerade diese sprechen aber dafür, daß diese Verträge dem Gesetz grundsätzlich unterfallen. Weniger problematisch ist die Anwendbarkeit des FSA, wie auch des amerikanischen Pendant, auf Derivate solcher Verträge, die im Rahmen der "securitization" entstehen. Ansonsten ist dieser Teil vor allem wegen der vorzüglichen Schilderung der Vertragspraxis bei solchen internationalen Darlehenskonsortien hervorzuheben.

Der III. Teil ist internationalen Schuldverschreibungen oder "Eurobonds" gewidmet. Dabei handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Emittenten regelmäßig nicht am Emissionsort niedergelassen sind, deren Emissionsbedingungen, einschließlich Ausgabewährung und Zinssatz, sich nicht nach dem Emissionsort richten und die durch in mehreren Ländern ansässige Konsorten an institutionelle Anleger vertrieben und unter ihnen außerbörslich gehandelt werden. Auch hier ist die Erörterung von *Tennekoon*, bis auf eine Untersuchung ihrer "negotiability" nach dem offensichtlich unanwendbaren Bills of Exchange Act 1882, von praktischen Fragen bestimmt. So wird einleuchtend auf die Grenzen der Rechtswahlfreiheit hingewiesen, wenn es um die sachenrechtliche Zuordnung der Wertpapiere, insbesondere bei der Sammelverwahrung, geht. Die *lex situs* sei, so *Tennekoon*, unpraktisch, da die Sammelverwahrung bei den zwei einschlägigen Monopolisten, CEDEL (Luxemburg) und Euroclear (Belgien), regelmäßig zu einer Spaltung des anwendbaren Rechts führe. Dem ist allerdings entgegenzu-

halten, daß IPR-Grundsätze nicht einfach nach den Marktgegebenheiten geändert werden können.

Der IV. und V. Teil behandeln im Zusammenhang die aufsichtsrechtlichen Fragen nach englischem und amerikanischem Kapitalmarktrecht. Beide Teile sind auch als Einführung in diese Rechtsgebiete gut zu lesen. Allerdings wird stets nur die technische Anwendbarkeit des jeweiligen nationalen Rechts geprüft und erörtert, nicht das völkerrechtliche Anwendendürfen. Trotz einiger Änderungen im englischen Börsenrecht seit 1991 gelten die von Tennekoon behandelten Grundsätze, insbesondere zur Werbung für, den Vertrieb von und den stabilisierenden Handel mit Eurobonds auch heute noch im wesentlichen unverändert. Hinsichtlich der Börsenzulassung sei der Leser allerdings auf die neuen Listing Rules der London Stock Exchange vom Dezember 1993 hingewiesen. Zum Marktverhalten wären ergänzend auch die Core Conduct of Business Rules des Securities and Investments Board in England heranzuziehen. Auch die Teile IV und V verlieren sich zu keiner Zeit in abstrakten Erörterungen, sondern wahren immer den Zusammenhang mit den für Eurobonds oder Euro Commercial Papers bzw. Euro Notes relevanten aufsichtsrechtlichen Fragen.

So wird das Buch nicht nur zu einem sehr dichten Führer für den Juristen durch ein äußerst schwieriges Rechtsgebiet, das wie kaum ein anderes durch Usancen und Praxis bestimmt ist, sondern auch zu einem Leitfaden für den Praktiker zur Bewältigung gefährlicher juristischer Untiefen. Gunnar Schuster

**Umweltschutz durch Umweltinformation.** Chancen und Grenzen des neuen Informationsanspruchs. Hrsg. von Dorothea Hegele, Ralph Röger. Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz (1993). XIII, 185 S. (Schriften des Instituts für Verwaltung und Verwaltungsrecht in den neuen Bundesländern e.V., Bd. 1). DM 38.-

Im Unterschied zu ausländischen Rechtsordnungen kennt das deutsche Recht keinen allgemeinen Anspruch des Bürgers auf Einsichtnahme in Unterlagen der öffentlichen Verwaltung. § 29 VwVfG gewährt nur den am Verwaltungsverfahren Beteiligten Zugang zu den Akten. Eine zumindest teilweise Änderung dieser Rechtslage bewirkt nunmehr die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 7.6.1990 (Umweltinformationsrichtlinie – UIR). Sie bildet den Mittelpunkt des Sammelbandes, der angesichts der gerade dort sichtbar gewordenen Umweltzerstörung den fast symbolträchtigen Beginn einer Schriftenreihe des Instituts für Verwaltung und Verwaltungsrecht der neuen Bundesländer in Leipzig markiert.

Im ersten Beitrag befaßt sich Röger kurz mit der Entstehung der UIR als europarechtlicher Vorgabe, sodann anhand der bisher erschienenen Meinungsäußerungen im Schrifttum mit deren Auslegung im Hinblick auf Regelungsziele und Regelungsmittel. Zu Recht merkt der Verfasser an, daß sich der Informationsanspruch nicht auf die bei den Behörden der Gemeinschaft vorhandenen Umwelt-

daten erstreckt. Insoweit läßt sich jedoch fragen, ob die UIR als an die Mitgliedstaaten gerichtete Richtlinie (Art. 189 Abs. 3 EWGV) hierfür das geeignete Instrument darstellen könnte. Problematischer erscheint die Auslegung des Art. 6 Abs. 1 UIR, der die Informationspflicht über den Kreis der Behörden hinaus auf solche Stellen erweitert, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen, soweit sie der Aufsicht von Behörden unterliegen. Entgegen der Ansicht des Verfassers dürfte es auch in diesem Zusammenhang – vergleichbare Schwierigkeiten sind aus der Rechtsprechung zu Art. 48 Abs. 4 EWGV bekannt – kaum angehen, für den Begriff der “öffentlichen Aufgabe” auf nationales Recht abzustellen, will man nicht eine Zersplitterung des Gemeinschaftsrechts riskieren. Farblos bleiben die Ausführungen zu den durch privatrechtlichen Vertrag mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verpflichteten Privaten, eine Kategorie von Informationsverpflichteten, die manche auch auf Private wie Energieversorgungsunternehmen erstrecken. Hier ließe sich vielleicht durch die Einbeziehung der Rechtsfigur des *service publique* des französischen Verwaltungsrechts größere Klarheit erzielen. Schließlich noch eine Anmerkung zu dem vom Verfasser eher großzügig bejahten Informationsrecht juristischer Personen des öffentlichen Rechts: Verträgt es sich wirklich mit den Grundsätzen gesetzlicher Kompetenzzuweisung?

Zumindest aus rechtlicher Sicht wenig Überzeugungskraft besitzen die folgenden Aufsätze. Mit Erstaunen ist zu vermerken, daß *Demmke*, der untersuchen will, ob die UIR auch die Umsetzung des EG-Umweltrechts verbessert, zwar darauf hinweist, daß die UIR für andere Mitgliedstaaten keine allzu großen Neuerungen bewirken wird, da dort allgemeine Aktenzugangsrechte bekannt sind, Schlußfolgerungen für seine Fragestellung hieraus aber nur beiläufig zieht. So verwundert es auch nicht, daß er zu dem Ergebnis kommt, daß erst die praktische Verwaltungserfahrung zeigen werde, ob die UIR zum Abbau der immensen Implementationsdefizite beitragen kann.

Umweltinformationen im gesellschaftlichen Spannungsfeld behandelt *Kinder*. Aus der Sicht des Bürgers weist die UIR zwei Mängel auf, nämlich zum einen das Fehlen einer Verpflichtung der Verwaltung zur Beschaffung nicht vorhandener Daten, zum anderen zu erwartende – wengleich nicht näher ausgeführte oder belegte – Schwierigkeiten in der tatsächlichen Handhabung. Für die Wirtschaft wirke die UIR entlastend, da sie Auskunftsansprüche an einen anderen Adressaten, nämlich die öffentliche Verwaltung, umlenke. Indessen sei fraglich, ob der Bürger durch die ihm zugänglichen Daten tatsächlich zu einer Veränderung seines Verhaltens, insbesondere im Freizeitbereich, veranlaßt werde.

Positiver fällt hingegen die Beurteilung der UIR durch *Zeller* aus. Sie stattet Umweltverbände mit dem nötigen Wissen aus, so daß diese als gleichberechtigte Partner in kooperativen Entscheidungsverfahren auftreten könnten. Im übrigen plädiert *Zeller* für eine Verstärkung der Umweltberatung, die allerdings nicht der Staat selbst durchführen solle. Er habe vielmehr durch geeignete Gesetzgeberi-

sche, finanzielle und organisatorische Maßnahmen den Rahmen hierfür zu schaffen.

Mit der Umsetzung der UIR in deutsches Recht anhand des Entwurfs eines (Bundes)Umweltinformationsgesetzes sowie verschiedener Initiativen auf Landesebene befaßt sich der Beitrag der Mitherausgeberin Hegele. Drei Themen seien hier herausgegriffen: Im Gegensatz zur Bundesregierung, aber im Ergebnis in Übereinstimmung etwa mit dem Innenausschuß des Bundesrats verneint die Verfasserin eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Transformation der UIR. Bei der inhaltlichen Umsetzung der Richtlinie befürwortet Hegele eine eher weite Auslegung im Sinne eines umfassenden Zugangsrechts zu Umweltinformationen. Aus dieser Sicht referiert die Verfasserin lediglich den Begriff der zur Auskunftserteilung verpflichteten Behörde im Referentenentwurf eines Umweltinformationsgesetzes. Danach ist Behörde jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG, die Aufgaben des Umweltschutzes erfüllt oder bei der Erfüllung anderer Aufgaben aufgrund Rechtsvorschrift oder Anordnung vorgesetzter Behörden Belange des Umweltschutzes wahrnimmt. Der Bundesrat (Drs. 797/Beschluß) hält diese Formulierung zumindest für auslegungsfähig. Er hat eine Neuformulierung vorgeschlagen, nach der die Umweltbehörden, nicht aber Behörden, die Umweltbelange bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben lediglich zu berücksichtigen haben, wie etwa die Straßenbaubehörden, auskunftsverpflichtet sind. Zur verfahrensmäßigen Seite des Rechts auf Umweltinformationen weist Hegele zu Recht auf die Lücke der Entwürfe hin, die sich daraus ergibt, daß die UIR zwar auch den Zugang zu Daten in elektronischer Form ermöglichen will, sich hierfür aber keine Regeln finden, die den Besonderheiten dieser Speicherformen gerecht werden. Die Regelung der elektronischen Register wie des EDV-Grundbuchs im Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz – so ließe sich ergänzen – könnte hier Ansatzpunkte bieten.

Im letzten Beitrag beschäftigt sich noch einmal Röger mit dem Rechtsschutz zur Durchsetzung des Umweltinformationsanspruchs. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage einer unmittelbaren Wirkung der UIR, da diese nicht fristgerecht in nationales Recht umgesetzt wurde. In Übereinstimmung mit der wohl h. M. im Schrifttum, zu der auch der Bundesumweltminister sich bekannt hat, bejaht der Verfasser eine solche Wirkung, ohne allerdings neue Argumente vorzutragen. Demgegenüber hat ein Teil der bisher nur vorliegenden erstinstanzlichen Rechtsprechung darauf hingewiesen, daß die UIR nicht die Kriterien erfülle, die der EuGH für die Direktwirkung fordere. Insbesondere sei es Sache des nationalen Gesetzgebers, die verschiedenen Interessen Zugangsberechtigter auf der einen und etwa um den Schutz ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fürchtender Unternehmen auf der anderen Seite auszugleichen.

Johannes Siebelt, Magdeburg

**United Nations, Divided World.** The U.N.'s Roles in International Relations. 2nd ed. Eds. A. Roberts, B. Kingsbury. Oxford: Oxford University Press 1993. XVI, 589 S.

This is the second edition of this title which was first published in 1988. From the outset, it should be emphasized that the revised version bears little if no resemblance to the first edition. For one thing, it has almost doubled in volume. Only two chapters – those respectively by former U.N. Secretary-General Javier Pérez de Cuéllar and by the former President of the International Court of Justice, Nagendra Singh (who died in 1988) – were kept unchanged, whereas another – by Evan Luard – was omitted. The other contributions have been either substantially expanded or revised and brought up to date, and four chapters – on environment, international security after the Cold War, United Nations peace-keeping activities and structural reform of the U.N. – have been added. In short, this is one of the rare instances in which it makes eminent sense for those who bought the first edition to acquire also the second.

The contributors have discharged themselves of their task, which was by no means an easy one, with brio. Recent assessments of the U.N.'s performance abound, and few achieve a proper balance between critical analysis and due acknowledgment of the constraints within which the Organization must operate. Of course, some polemical remarks about the performance of the Organization in its various activities can be discerned here and there in the present title, but otherwise the authors provide excellent insights into the operation of the world organization's various departments. Their analysis of the U.N.'s programmes is thorough and, while frequently and justly critical, pays due regard to the political, personnel and financial constraints within which all programmes are implemented. On balance, the authors are sympathetic towards the Organization's inherent limitations; most contributors note that while the U.N. Secretariat could and should do better in terms of launching initiatives and providing guidance for policy-makers, the Organization can hardly achieve more than the member states are willing to concede.

The introductory chapter by Adam Roberts and Benedict Kingsbury provides an excellent overview over the U.N.'s roles in contemporary international society. They succinctly but aptly review the U.N.'s past and current achievements and failures, the impact of the end of the Cold War and of Eastern European communist regimes on its work, the renaissance of the Security Council, as well as the often ambiguous attitudes of member states and the superpowers towards the Organization; it is obvious that the authors were able to glean inside information on numerous occasions. Their chapter sets the terms of reference for the subsequent chapters.

Some contributions, for example that of Michael Howard on the development of the U.N.'s role in international security, paint a rather sombre picture of the U.N.'s relevance to the resolution of issues relating to prevention or settlement of armed conflicts, and to arms control and disarmament issues.



Other chapters introduce perspectives that are perhaps too Euro-centric or reflect an analysis that is prevalent in Western industrialized states. Thus, the chapter by Tom Farer and Felice Gaer on the United Nations human rights programme evaluates the work of the myriad of U.N. bodies entrusted with the protection of human rights from the perspective of the U.S. or of Western non-governmental organizations. The impatience of the authors with the political manoeuvring that has tended to bedevil the work of many human rights bodies is ill-disguised, and the authors tend to underestimate the fact that these bodies do – even if slowly – make real contributions to the protection of the rights of the individual. Furthermore, the authors, who themselves have served on the delegation of their country to the U.N. Commission on Human Rights, find it difficult to accept that in many bodies the lowest common denominator often prevails. Given that the human rights programme is among the most politically sensitive and political compromises are invariably a function of alliance politics, this should hardly surprise. In any event, the often ironising tone adopted by the authors is ill-suited for an academic work with the calibre of the present title.

While the selection of subjects covered is by and large beyond reproach, this reviewer feels that some subjects might have deserved more attention. Thus, the U.N.'s role in humanitarian affairs is not given the attention it should deserve. There is little more than a passing reference to the creation, in 1992, of the Department of Humanitarian Affairs, although the activities of this department had, even by the time of publication of this book, assumed considerable importance both in terms of the scope of the department's mandates and their financial implications. Similarly, while the role of the U.N. in the area of development *tout court* is addressed in several chapters, notably in that by Kenneth Dadzie on the U.N.'s role in economic development, it is not covered centrally. Development encompasses more than an economic facet. The link between the international monetary institutions, such as the International Monetary Fund and the World Bank, and the U.N.'s development activities, notably those carried out by the United Nations Development Programme (U.N.D.P.), has not been properly examined.

The four new chapters that have been added are all well-researched and provide an excellent overview of their respective subjects. The chapter by Patricia Birnie on the U.N.'s contribution to environmental protection and that by Peter Wilenski on attempts to reform the structure of the U.N. in the post-Cold War era deserve particular attention. Birnie rightly emphasizes that environmental protection had to be tied to the development bandwagon in the U.N. framework in order to become an issue of major concern for a variety of bodies and not only for the United Nations Environmental Programme (UNEP), which was set up by the U.N. Conference on the Human Environment held in Stockholm in 1972. She assesses the impact of the Declaration on the Environment and Development, adopted by the "Earth Summit" in Rio in June of 1992,

and points out that the commitment to “sustainable development” in the U.N. will require many more times the resources and much more State commitment than States are willing to provide at the present time.

Wilenski surveys attempts at structural U.N. reform after the end of the Cold War, the fall of the Berlin Wall and the demise of Eastern European communist regimes. While he concedes that the State community and the permanent members of the Security Council are reluctant to acquiesce in far-reaching structural changes of the Organization, especially of the Security Council itself (see pp.441–445), he expresses cautious optimism that, in view of the convergence in opinion among the permanent members of the Security Council on a number of issues and the more muted tone of North-South confrontation (p.467), the potential for change is greater than ever before. Above all, the chapter affords an excellent insight into the workings of the Secretariat machinery.

This also applies to Maurice Bertrand’s chapter on U.N. reform. The latter’s prognosis for effective reform of the Organization in the economic and social areas as well as in the security field is, however, considerably more pessimistic (pp.432–436) than Wilenski’s. In the economic and social field, in particular, he rightly emphasizes the divergence of interests and priorities between developing and industrialized countries, and the virtual demise of the North-South dialogue, factors which in his opinion reduce the likelihood of reform.

Apart from the high quality of the contributions, a number of appendices also make the book a key reference work. One appendix reproduces Secretary-General Boutros Ghali’s “Agenda for Peace”; the others include a succinct but well-compiled bibliography, an overview over United Nations peacekeeping and observer forces, the judgments and advisory opinions of the International Court of Justice, and a list of U.N. member states and their assessed contributions to the U.N. budget.

The editors have done what was required of them to ensure that contributions are as up to date as possible – no mean feat in the fast-changing environment of the United Nations. Thus, the chapter on the human rights programme incorporates the outcome of the June 1993 World Conference on Human Rights, and Sally Morphet’s chapter on peace-keeping and election-monitoring surveys U.N. activities in the former Yugoslavia, Somalia, Angola, Cambodia, the Middle East, etc., until mid-1993. The issue of U.N. reform also is addressed in as up to date a manner as could be managed.

All in all, this is a book that should appeal to all those interested in current international affairs and certainly to an audience wider than the plethora of U.N. specialists in academia and government. A third edition maybe five years from now would be most welcome.

Markus G. Schmidt, Geneva

Universidad Nacional Autónoma de México (ed.): Congreso Internacional sobre el 75 Aniversario de la Promulgación de la Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos. México D.F. (1993). 748 S. NP (Méx.) 150.-

Der 75. Jahrestag der mexikanischen Verfassung von 1917 war sowohl für die Politik als auch für die Wissenschaft Anlaß zu beachtlichen Aktivitäten. Der eigentliche Jahrestag der Verkündung, der 5. Februar 1992, blieb dem Präsidenten der Republik vorbehalten, um an historischer Stätte, dem Teatro de la República in Querétaro, wo seinerzeit der siegreiche Revolutionsführer Carranza die Verfassung verkündet hatte, wichtige Verfassungsänderungen der Öffentlichkeit vorzustellen, die sich auf die Agrarreform, das Verhältnis von Staat und Kirche und den Schutz des Kulturerbes und der Sprache der Indios bezogen. Ein historischer Kongreß fand dann erst zum 75. Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung am 1. Mai 1917 vor der gleichen historischen Kulisse statt. Manuel Aragón, Madrid, der nicht nur die Rechtsprechung des spanischen Verfassungsgerichts, sondern auch die einschlägigen deutschen Veröffentlichungen in seine Betrachtungen einbezog, widmete sich dem Schutz der Menschenrechte durch das Amparo-Verfahren und der Grundrechtsdiskussion, die sich in Mexiko seit 1917 auch auf soziale Prinzipien erstreckt (S. 7–24). Grundsätzliche verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Fragen wurden von Germán J. Bidart Campos, Argentinien, Jacques Frémont, Kanada, und Luis Carlos Sáchica, Kolumbien, behandelt. Die Entwicklung der sozialen Grundrechte (*constitucionalismo social*) insbesondere auch in Mittelamerika beschrieb José Mario García Laguardia, Guatemala, der frühere Präsident des dortigen Verfassungsgerichts. Geschichtliche Aspekte standen in den Beiträgen der beiden texanischen Historiker John Mason Hart und Everhard Victor Niemeyer, aber auch in dem Vortrag des früheren mexikanischen Außenministers Emilio O. Rabasa im Vordergrund. Verfassungsvergleiche mit dem Land ihrer Herkunft brachten insbesondere Hans-Rudolf Horn, Mainz, der die Parallelen zwischen der Weimarer Reichsverfassung und der Verfassung von Querétaro sowie zwischen der Verfassungsdiskussion in Mexiko und in Deutschland nach dem Einigungsvertrag aufzeigte, sowie Enrique Ricardo Lewandowski, São Paulo, der auf Interventionen des Bundes gegenüber den Einzelstaaten in Brasilien und Mexiko einging. Laura Sturlese, Florenz, sprach über Italien zwischen der ersten und der zweiten Republik.

Neben den aufgeführten Plenarvorträgen, die im Teatro de la República gehalten wurden, sind in dem Sammelband noch insgesamt 30 Vorträge aus fünf verschiedenen Arbeitsgruppen abgedruckt, die zu einer Reihe von verfassungsrechtlich und verfassungsgeschichtlich bemerkenswerten Einzelfragen Stellung nahmen. Unter den vielen bedeutenden Autoren aus Mexiko und Spanien ist die Direktorin des Nationalen Instituts für historische Studien der Mexikanischen Verfassung, Guadalupe Rivera Marín, hervorzuheben, die als Veranstalterin eine wichtige Rolle spielte. Sie behandelte Fragen der Ideologie und der Parteien

in den drei ersten Wahlperioden der Revolution von 1910 bis 1918. Die Themen der Arbeitsgruppen waren "Staat und Verfassung", "Eine historische Sicht der Verfassungen in Mexiko", "Die Verfassung als Ergebnis der Revolution von 1910", "Die 25., 26. und 27. Wahlperiode im Integrationsprozeß der Verfassung von 1917" und "Die Verfassung von 1917 und ihre Auswirkungen im internationalen Bereich".  
Hans-Rudolf Horn, Mainz

**Universidad Nacional Autónoma de México (ed.): Justicia Constitucional Comparada.** México D. F. 1993. 181 S. NP (Méz.) 40.-/US \$ 13.-

Das Zentrum für Verfassungsstudien Mexiko-Mittelamerika, das aus der Zusammenarbeit des Instituts für Rechtsforschung der Autonomen Nationaluniversität Mexiko und dem Verfassungsgerichtshof der Republik Guatemala hervorgegangen ist, veranstaltete im Mai 1992 ein Seminar über vergleichende Verfassungsgerichtsbarkeit mit Unterstützung des Lateinamerikanischen Instituts der Vereinten Nationen zur Vermeidung des Verbrechens und des Spanischen Büros für iberoamerikanische Zusammenarbeit. In der Verfassung von Guatemala wurde 1985 zum ersten Mal ein Verfassungsgerichtshof (Corte de Constitucionalidad) als ständiges auf Verfassungsfragen spezialisiertes Gericht vorgesehen, nachdem schon früher ein Verfassungsgericht aus besonderem Anlaß zusammentreten konnte. Die politischen Wirren, in die zwischenzeitlich auch der Verfassungsgerichtshof geraten war, und die Ermordung seines Präsidenten konnten in dem Sammelband noch nicht angesprochen werden. Dieser enthält eine Reihe von Beiträgen von Vertretern aus den fünf mittelamerikanischen Ländern Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua, aus Panama, Mexiko, Chile, Spanien, Italien, Deutschland und Frankreich. Im Vorwort wird ein System der Verfassungsgerichtsbarkeit als das beste Werkzeug gegen die Dämonen der Vergangenheit bezeichnet, wie es in Europa zu beobachten sei. In Deutschland, Italien, Portugal und Spanien seien Verfassungsgerichte nach der Überwindung harter Zeiten der Diktatur entstanden. Das Gleiche ereigne sich in Lateinamerika bei dem prekären Übergang zur Demokratie. Die Verfassungsgerichte entwickelten sich zu wahren Hütern der Verfassung – auch auf den Streit zwischen Hans Kelsen und Carl Schmitt über diesen Schlüsselbegriff wird gleich zu Beginn ausdrücklich Bezug genommen – und stehen für die Verteidigung der Werte, die von Anfang an zur Verfassungsbewegung gehörten, und das Überleben der Zivilisation und der Menschheit selbst.

Edgar Corzo Sosa, Mexiko, beschrieb die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mexiko aus dem Amparo-Verfahren und den Verfassungsgarantien; dabei ging er auch auf die Nationale Menschenrechtskommission und die Idee des Ombudsmannes ein. Felipe González aus Chile, der damals an der International Human Rights Law Group in Washington D.C. tätig war, trug die Argumente für die Schaffung von Verfassungsgerichten zum Schutz der Menschenrechte vor. Die Vertreter von Costa Rica, Rubén Hernández Valle und

Rodolfo Peza Escalante, beschrieben das in ihrem Lande bestehende System eines besonderen Verfassungssenats beim Obersten Gerichtshof. Diese Idee fand auch ihren Niederschlag in der Erklärung von Antigua Guatemala (S. 165), in der die Seminarteilnehmer eine spezialisierte Verfassungsgerichtsbarkeit forderten, sei es in Form eines besonderen Verfassungsgerichts, sei es in Form eines Verfassungssenats beim Obersten Gerichtshof, obwohl sich der Vertreter Mexikos mit dieser Fassung nicht so recht befreunden konnte. Zur Verfassungskontrolle durch das Oberste Bundesgericht (Supremo Tribunal Federal) in Brasilien sprach Enrique Ricardo Lewandowski aus São Paulo. Hans-Rudolf Horn, Mainz, wies die Einwände gegen die Verfassungsgerichtsbarkeit zurück, die in aller Welt aus dem Prinzip der Gewaltenteilung hergeleitet werden, und nannte das Bundesverfassungsgericht – nicht ohne eine gewisse Kritik an dem Inhalt einiger jüngerer Entscheidungen beispielsweise zum Namensrecht der Kinder – ein wesentliches Element der politischen Stabilität in Deutschland. Franck Moderne, Paris, sah im Conseil Constitutionnelle entgegen dessen Bezeichnung ein wirkliches Verfassungsgericht, dessen Rolle gerade durch seine Aufgabe der Vorwegkontrolle politisch sehr bedeutsam sei. Laura Sturlese, Florenz, beschrieb Rang und Aufgabe des italienischen Verfassungsgerichts im politischen System des Landes.

Hans-Rudolf Horn, Mainz

**Valencia Martín, Germán: La defensa frente al neoproteccionismo en la Comunidad Europea.** Alicante: Graficas Díaz, S.L. 1993. 292 S.

Die Untersuchung Valencia Martíns, die 1992 als Dissertation von der Universität Alicante angenommen wurde, greift eines der praktisch wichtigsten Probleme des europäischen Binnenmarktes auf: Die Beseitigung von Beschränkungen des freien Warenverkehrs. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die etwa seit Beginn der sechziger Jahre festzustellende Tendenz der Staaten, Ein- und Ausfuhrzölle durch neue Formen des Protektionismus zu ersetzen. In Umfang und Analyse geht sie weit über das für eine Doktorarbeit übliche Maß hinaus. Der Autor stellt nicht nur eine eingehende und originelle Untersuchung der Regelungen der Art. 30ff. EWGV [jetzt EGV] vor, sondern erstreckt seine Untersuchung auch auf die Maßnahmen der Rechtsangleichung im Bereich der technischen Schranken des freien Warenverkehrs und die einschlägigen Regelungen des GATT.

Nachdem eine kurze historische Einführung in die Problematik des Protektionismus gegeben wurde, wendet sich der Autor zunächst dem Verbot der Maßnahmen gleicher Wirkung zu, die er zu Recht als die wichtigste allgemeine Garantie des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft bezeichnet. Die Präzisierung dieses Begriffs durch die Praxis der Kommission und insbesondere des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wird nachgezeichnet. Valencia Martín vertritt einen weiten Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung, die nicht allein auf die Fälle einer materiellen Diskriminierung beschränkt werden

könnten. Ziel der Art. 30ff. EWGV sei es nicht nur, jede Form von Protektionismus seitens der Mitgliedstaaten zu verbieten, sondern den freien Warenverkehr in einem umfassenden Sinne zu garantieren. Daher unterliegen alle Maßnahmen, die diesen behindern, einer Rechtfertigungspflicht und nicht nur solche, die darüber hinaus nationale Unternehmen oder Produkte bevorzugen.

Anschließend werden die in der Rechtsprechung des EuGH anerkannten Rechtfertigungsgründe für Handelshemmnisse dargestellt (Kapitel III). Der Autor behandelt sowohl die Ausnahmeregelung des Art. 36 EWGV als auch die durch den Gerichtshof hinsichtlich der Rechtfertigung formal nichtdiskriminierender nationaler Produktions- und Vermarktungsregelungen anerkannten sonstigen zwingenden Erfordernisse. Dabei wird die nicht immer konsequente Praxis des Gerichtshofs kritisiert, der eine Rechtfertigung über sonstige zwingende Erfordernisse wie etwa den Umweltschutz nur im Bereich nichtdiskriminierender Regelungen anerkennt. Um ihre Anwendung zu ermöglichen, sehe sich der EuGH mitunter gezwungen, auch solche nationalen Regelungen als nichtdiskriminierend einzustufen, deren praktische Erfüllung ausländischen Unternehmen größere praktische Schwierigkeiten bereitet als einheimischen Produzenten (wie etwa die dänische Pfandflaschenregelung). Nach der Auffassung Valencia Martín's wäre es konsequenter, die strenge Unterscheidung zwischen den Ausnahmetatbeständen des Art. 36 EWGV und sonstigen zwingenden Erfordernissen aufzugeben, und den diskriminierenden Charakter bestimmter Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

In Kapitel IV werden die verschiedenen Fallgruppen der Maßnahmen gleicher Wirkung näher untersucht. Dabei behandelt der Autor neben den klassischen Einfuhrbeschränkungen auch Vermarktungsregelungen, Ausfuhrbeschränkungen sowie Handelshemmnisse sonstiger Art wie etwa diskriminierende Regelungen des Abgabenrechts, nationale Handelsmonopole und öffentliche Beihilfen. Die jeweils einschlägige Rechtsprechung des EuGH wird einer kritischen Analyse unterzogen.

In Kapitel VII stellt der Autor den bislang durchgeführten Prozeß der Rechtsangleichung im Bereich der technischen Handelshemmnisse vor. Er unterstreicht die Notwendigkeit, die Rechtsetzung der Gemeinschaft auf all diejenigen Bereiche zu erstrecken, in denen sich unterschiedliche nationale Standards als Handelshemmnisse erweisen. Die in Art. 100a Abs. 4 EWGV vorgesehene Möglichkeit, höhere nationale Schutzniveaus als die durch Mehrheitsentscheidung beschlossenen beizubehalten, wird durchaus kritisch beurteilt. Sie könne sich als eine neue Grundlage für protektionistische Maßnahmen der Mitgliedstaaten erweisen.

Abschließend wird die Arbeit durch eine Übersicht über die einschlägigen Regelungen des GATT (Kapitel VIII) und einen rechtsvergleichenden Überblick über die Behandlung von Handelshemmnissen im innerstaatlichen Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Australiens und Spaniens (Kapitel VII) abgerundet. Der Autor zeigt auf, daß allein die Rechtsprechung des spanischen Verfas-

sungsgerichts ähnlich strenge Anforderungen wie diejenige des EuGH aufstellt, indem sie auch nichtprotektionistische Maßnahmen einer echten Verhältnismäßigkeitskontrolle unterwirft.

Das Werk *Valencia Martíns* stellt eine praxisnahe Untersuchung der durch den Neoprotektionismus aufgeworfenen Rechtsfragen dar. Die nahezu uferlose Rechtsprechung des EuGH wurde systematisch erfaßt und einer eingehenden Analyse unterzogen. Dabei wird die Rolle des Gerichtshofs insgesamt positiv bewertet. Statt zu einer allgemeinen Nivellierung nationaler Standards zu führen, habe die Luxemburger Rechtsprechung den Mitgliedstaaten ausreichend Freiraum gelassen, um neue Lösungen zu erproben. Die Arbeit *Valencia Martíns* hat dem immer aktuellen Thema der Maßnahmen gleicher Wirkung neue Erkenntnisse abgewonnen. Sie kann allen am Europäischen Wirtschaftsrecht Interessierten zur Lektüre empfohlen werden. Jörg Polakiewicz, Straßburg